

Caspar Hirschi

Piraten der Gelehrtenrepublik

Die Norm des sachlichen Streits und ihre polemische Funktion

Ein Seeräuber gehört nicht zu den rechtmäßigen Feinden, sondern ist der gemeinsame Feind Aller. Mit ihm soll weder durch ein gegebenes Wort noch durch einen geleisteten Eid eine Gemeinschaft bestehen.

Marcus Tullius Cicero, *De officiis*, 44 v. Chr.¹

Es war nicht die Tat eines Gauners, eines Taschendiebs in der Gelehrtenrepublik, sondern eines Räubers auf großen Strassen und eines Piraten aus der Barbarei.

Pierre Bayle, *Dictionnaire historique et critique*, 1697.²

Zwei Thesen stehen im Zentrum des vorliegenden Aufsatzes. Die erste lautet, dass das Sprechen von einer »Gelehrtenrepublik« im späten 17. und frühen 18. Jahrhundert zur modernen Unterscheidung zwischen einem »sachlichen« und »unsachlichen« Streit in den Wissenschaften maßgeblich beigetragen hat. Darauf aufbauend, behauptet die zweite These, dass sich diese Unterscheidung von Beginn an als wirksames Mittel zur Konfliktverschärfung unter Gelehrten erwiesen hat, und zwar nicht nur deshalb, weil sie die Diffamierung von Kontrahenten unter gewissen Bedingungen für wünschenswert erklärte, sondern auch, weil sie es ermöglichte, Hiebe *ad hominem* mit der erhabenen Geste des *sine ira et studio* auszuteilen. Der Gestus der Sachlichkeit wurde demnach selbst zu einer

Für Kritik und Anregungen danke ich Marian Füssel, Anthony Grafton, Valentin Groebner, Andreas Hauser, Hole Rössler, Carlos Spoerhase sowie den Mitgliedern des Kolloquiums für Wissenschaftsforschung an der ETH Zürich.

¹ »Pirata non est ex perduellium numero definitus, sed communis hostis omnium; cum hoc nec fides debet nec ius iurandum esse commune.« Marcus Tullius Cicero, *De officiis* III, 107.

² »Ce n'était point agir en filou, en coupeur de bourse dans la république des lettres, mais en voleur de grands chemins et en corsaire de Barbarie.« Pierre Bayle, Art. »Taisnier«, in: ders., *Dictionnaire historique et critique*, Rotterdam 1697, Bd. 2, S. 1121, Anm. B.

Waffe, deren besondere Schärfe darin lag, dass sie individuelle Streitmotive hinter dem Schleier eines universellen Wahrheitsanspruchs verbarg.

Die doppelte Funktionalität des Gelehrtenrepublikdiskurses zur normativen Zähmung und zur polemischen Aufladung wissenschaftlicher Auseinandersetzungen wird auf Widersprüche zwischen der metaphorischen Repräsentation und der praktischen Realität der frühneuzeitlichen Gelehrtenkultur zurückgeführt. Etwas konkreter gesagt: Mit der Übertragung von politischen und juristischen Konzepten auf das Feld der Gelehrsamkeit wurde diesem ein Grad an institutioneller Festigkeit und Eigengesetzlichkeit zugeschrieben, den es in struktureller Hinsicht nicht besaß. Konflikte wurden daher weniger von offiziellen Instanzen geregelt als von den Parteien selbst als offiziell geregelt inszeniert. Ablauf und Ausgang eines Konflikts hingen wesentlich davon ab, welche Partei es besser verstand, ihre eigene Konfliktversion als die offizielle durchzusetzen. Einige Zeitgenossen scheinen die Unangemessenheit dieser Metaphorik durchaus erkannt und eingestanden zu haben, indem sie etwa Kläger und Richter in Gerichtsprozessen der Gelehrtenrepublik als die gleichen Personen darstellten. Allein, die wenigen Versuche einer realitätsgerechteren Beschreibung, die aus solchen Einsichten hervorgingen, endeten regelmäßig in noch trüberen Bildergemischen.

Die in diesem Aufsatz angestellten Überlegungen zum Gelehrtenstreit der Frühen Moderne haben einen gegenwartskritischen Fluchtpunkt in der Überzeugung des Autors, dass Objektivität dann am ehesten gewährleistet wäre, wenn sich Wissenschaftler in ihren Forschungen und Fehden vom Gebot der reinen Sachlichkeit verabschiedeten und stattdessen ihre persönlichen Interessen und Abhängigkeiten, die sie schwerlich an einer Studierstübengarderobe abgeben können, offen thematisierten. Mit einer solchen Kontextualisierung würden sie es anderen erleichtern, die Relativität ihrer eigenen wissenschaftlichen Aussagen objektiv einzuschätzen.³

In diesem Sinne seien die Leser des vorliegenden Aufsatzes eingeladen, bei der Lektüre mitzudenken, dass sie es mit einem (relativ) jungen Autor zu tun haben, der im deutschsprachigen Universitätssystem, wie die meisten seiner Altersgenossen, auf einer befristeten »Zweitqualifikationsstelle« sitzt, ohne in dieser Qualifikation und im Aufbau des Systems als Ganzem viel Wissenschaftsförderliches erkennen zu können.⁴ Weil er die eigene Position trotz ihrem kurz-

³ Die hier geforderte Reflexion der eigenen Betrachtungsposition zielt also in eine andere Richtung als jene Pierre Bourdieus, die letztlich darauf hinausläuft, die wissenschaftliche Selbst- bzw. »Sozioanalyse« als privilegiertes Instrument des Soziologen auszuweisen. Siehe Pierre Bourdieu u. Loïc J. D. Wacquant, *Reflexive Anthropologie*, Frankfurt a. M. 2006, S. 238-249.

⁴ Für eine Begründung dieser Einstellung siehe Caspar Hirschi, »Bilaterale Internationalität. Die Schweiz im Lichte von Ben-Davids »Wissenschaft in einem kleinen Land«, in: *Nach Feierabend. Zürcher Jahrbuch für Wissensgeschichte* 6 (2010), S. 191-215.

fristigen Luxus als strukturelles Problem wahrnimmt, besitzt er eine gewisse Disposition, sein Augenmerk auf Widersprüche zwischen wissenschaftlichen Normen und Praktiken zu richten. Ein Faszinosum der besonderen Art stellt für ihn dar, dass die moderne Wissenschaftskultur einerseits vom Ideal einer horizontalen Kommunikation durchdrungen ist, die den Erkenntnisprozess von Machtkontamination reinhalten soll, andererseits aber strukturell in steile Hierarchien eingebettet ist, die auch in Zeiten höheren Reformfiebers auffallend unangetastet bleiben. Das Bemühen des Autors, diese und andere Widersprüche zu historisieren, dürfte halb von Veränderungsdrang, halb von Bewältigungsbedürfnis angetrieben sein.

Um die zwei Hauptthesen zur Gelehrtenrepublik zu erhärten, bedient sich der Aufsatz normativer und polemischer Quellentexte, die zwischen dem frühen 17. und dem mittleren 18. Jahrhundert geschrieben worden sind. Im Mittelpunkt stehen dabei – mit einer Ausnahme – Werke von Autoren, die den Gelehrtenrepublik-Diskurs der Aufklärung maßgeblich mitgeprägt haben. Es sind dies Diego de Saavedra Fajardos *República literaria*, geschrieben 1612 und posthum gedruckt 1655, Pierre Bayles *Dictionnaire historique et critique*, erschienen 1697 und in mehreren Etappen erweitert bis 1740, sowie Diderots und d'Alemberts *Encyclopédie*, publiziert Band für Band zwischen 1751 und 1772. Die Ausnahme sind die sog. *Bickerstaff Papers* von Jonathan Swift, veröffentlicht in den Jahren 1708 und 1709. Sie konnten dem Gelehrtenrepublik-Diskurs deshalb keine Impulse geben, weil sie ihn der Lächerlichkeit preisgaben – dies jedoch auf eine Art und Weise, die noch heute aufschlussreich ist. Indem der Aufsatz die üblichen Verdächtigen der Gelehrtenrepublik-Historie ein weiteres Mal verhöhrt, hat er hoffentlich auch den beiläufigen Effekt, diesen ein paar neue Töne zu entlocken.

Bevor die historischen Akteure zu Wort kommen, bleibt aber noch zu klären, was hier eigentlich unter Gelehrtenrepublik-Forschung verstanden wird. Es wird sich zeigen, dass dies etwas anderes ist als jene Wissenschaft, die führende Historiker und Wissenschaftshistoriker unter dem gleichen Namen betreiben.

Zur jüngsten Karriere einer alten Illusion

Am vierten Oktober 2010 veröffentlichte Robert Darnton, emeritierter Professor an der Universität Princeton und gegenwärtiger Direktor der Harvard University Library, in der *New York Review of Books* ein Plädoyer für die Errichtung einer digitalen Nationalbibliothek der USA. Seine Autorität als Historiker in die Waagschale werfend, warb Darnton mit dem Argument, dass »die Ambition hinter diesem Projekt bis zur Gründung dieses Landes« zurückreiche. Als Beleg

führte er Zitate von Jefferson und Franklin an, in denen Wissen zum menschlichen Allgemeingut erhoben wurde. Danach tauchte Darnton noch tiefer in die Geschichte ein, um die Ambition hinter dem Projekt der Gründerväter freizulegen. Die Entstehung der Amerikanischen Republik verdanke sich nämlich einer anderen Republik:

This was the Republic of Letters – an information system powered by the pen and the printing press, a realm of knowledge open to anyone who could read and write, a community of writers and readers without boundaries, police, or inequality of any kind, except that of talent.⁵

Die Gelehrtenrepublik der Aufklärung, so Darnton weiter, habe noch in vielem eine Utopie bleiben müssen, da die Lesefähigkeit und der Zugang zu Büchern stark beschränkt gewesen seien. Mit der Gründung einer digitalen Nationalbibliothek könne sie in naher Zukunft endlich Wirklichkeit werden. Der Autor schloss mit dem Versprechen, die virtuelle Bibliothek werde die Bürger der Vereinigten Staaten zu »aktiven Mitgliedern einer internationalen Gelehrtenrepublik« machen und zugleich »die Bande der Bürgergemeinschaft« zuhause stärken. Es muss ein erhebendes Gefühl sein, an der hierarchischen Spitze einer Amerikanischen Privatuniversität zu stehen und von dort den angeblich dreihundertjährigen Traum einer egalitären und unbegrenzten Gelehrtengemeinschaft seiner Erfüllung entgegenzuführen.

Steht Darnton mit seiner Einschätzung der frühneuzeitlichen Gelehrtenrepublik als Alternativstaat zu allen Machtgebilden von damals und als Gemeinschaftsideal für alle Wissensdurstigen von heute alleine da? Wohl kaum. Vieles spricht dafür, dass er einen breiten, aber unausgesprochenen Konsens unter jenen Historikern wiedergibt, die die Expansion der Gelehrtenrepublik-Forschung in den vergangenen Jahrzehnten vorangetrieben haben. Zwar teilen nicht alle von ihnen Darntons ungetrübte Begeisterung für die staatliche Digitalisierung von Büchern – Anthony Grafton etwa publizierte 2008 ein Pamphlet mit dem Titel *Codex in Crisis* –, aber auch sie sehen in der frühneuzeitlichen Gelehrtenrepublik ihre eigenen Ideale einer offenen, internationalen und meritokratischen Gemeinschaft von Wissenschaftlern vorgelebt.⁶ Unter ihrem Einfluss erfüllt die Gelehrtenrepublik-Forschung diesseits wie jenseits des Atlantiks eine affirmative Funktion für die internationalistische Wissenschaftskultur der Gegenwart.⁷

⁵ Robert Darnton, »A Library Without Walls«, in: *The New York Review of Books*, 4. Oktober 2010: <http://www.nybooks.com/blogs/nyrblog/2010/oct/04/library-without-walls>.

⁶ Anthony Grafton, *Codex in Crisis*, New York 2008.

⁷ Insofern verraten explizite Assoziationen mit der *Scientific Community* vielleicht mehr über die Gelehrtenrepublikforschung selbst als über ihren Gegenstand; siehe etwa Françoise Waquet,

Daran wäre grundsätzlich wenig auszusetzen, würde diese Funktion von den Fachvertretern gründlich reflektiert und thematisiert. Damit ließe sich die Befangenheit von Geisteswissenschaftlern als Genealogen ihrer eigenen Wissenschaftleridentität von einer vermeintlichen Schwäche in eine tatsächliche Stärke verwandeln, und die Gegenwartsrelevanz der Gelehrtenrepublik-Forschung ließe sich explizit begründen. Bedauerlicherweise geschieht dies jedoch kaum. Stattdessen kultivieren die meisten Studien unausgesprochen eine sympathisierende bis identifizierende Vertrautheit mit ihrem Gegenstand, methodisch autorisiert durch das herkömmliche Historikerverfahren, die eigene Wissenschaftssprache der Quellsprache anzugleichen. Die Normen, die Autoren der Aufklärung auf die Gelehrtenrepublik projiziert haben, werden dadurch eher bejahend reproduziert als historisch kontextualisiert.⁸

Begünstigt durch die positive Konnotation des Begriffs, werden heute nahezu alle Bereiche der Gelehrtenkultur im späten 17. und 18. Jahrhundert unter dem Titel »Gelehrtenrepublik« verhandelt.⁹ Bezeichnend dafür ist, dass Wikipedia *Republic of Letters* als Dachbegriff für »intellectual communities in the late seventeenth and eighteenth century in Europe and America« definiert.¹⁰ Eine merkwürdige Konsequenz dieses Verständnisses ist, dass die Gelehrtenrepublik-Forschung zwar allerhand Interessantes, darunter aber wenig Neues zum Konzept der Gelehrtenrepublik erbracht hat. Der Germanist Herbert Jaumann hat

»Qu'est-ce que la République des Lettres? Essai de sémantique historique«, in: *Bibliothèque de l'école des chartes* 147 (1989), S. 473-502, hier S. 500 f.; zur internationalistischen Wissenschaftskultur von heute und ihren strukturellen Verschleierungsfunktionen: Hirschi (wie Anm. 4).

8 Hans Bots, einer der führenden europäischen Fachvertreter, schreibt über Pierre Bayle: »Pour Bayle, le savant idéal à l'esprit ouvert est aussi un homme indépendant, libre, tolérant et dépourvu de préjugés, quelqu'un qui cherche la paix et l'harmonie entre tous les partis religieux ou politiques. Avec un esprit critique il examine tous les faits, et les analyse en détail, sans se laisser guider dans sa recherche de la vérité par l'envie ou la jalousie.« Es versteht sich, dass Bots seinem Helden attestiert, diesem Ideal – anders als »certains citoyens de la République des Lettres« – vollumfänglich gerecht geworden zu sein. Hans Bots, »Le réfugié Pierre Bayle dans sa recherche d'une nouvelle patrie: la République des Lettres«, in: ders., *Pierre Bayle dans la République des Lettres*, Paris 2004, S. 20-33, hier S. 31.

9 In der ersten Ausgabe der von der Universität Stanford publizierten Online-Zeitschrift *The Republic of Letters. A Journal for the Study Knowledge, Politics and the Arts* (2009) wird eine thematische Bandbreite von kritischen Wörterbuchprojekten über staatliche Auftragspropaganda bis zu fundamentalistischen Religionsstudien abgesteckt. Dabei wird weder gefragt, ob damalige Akteure all diese Tätigkeitsfelder dem Gelehrtenrepublik-Begriff subsumiert haben (sie taten es nicht), noch geprüft, ob sich der Begriff heute zu ihrer Beschreibung eignet (er tut es nicht). Der Titel dieser Ausgabe lautet *Rethinking the Republic of Letters*: <http://arcade.stanford.edu/journals/rofl/categories/2/1>.

10 Wikipedia, *Art. Republic of Letters*: http://en.wikipedia.org/wiki/Republic_of_Letters (2.12.2010).

diesen Umstand bereits 2005 konstatiert und kritisiert: Weil die Forschung unter dem Titel der Gelehrtenrepublik »im besten Falle Gelehrtenkultur im Allgemeinen« behandle, habe sie »unsere Kenntnis von der historischen Eigenart des Konzepts der *res publica litteraria* selbst, ihres Programms, ihrer Idee, ihrer Normen und Absichten, der Differenz zwischen Programm und Realität, etc.«, kaum gefördert. Würde man den Begriff der Gelehrtenrepublik streichen oder durch einen anderen ersetzen, mutmaßte Jaumann, »würde sich an der Frage- richtung, an der analytischen Substanz und Ergiebigkeit der betreffenden Studie nichts ändern«.¹¹

Entsprechend zu Jaumanns Befund ist der metaphorische Gehalt des Begriffs stark verblasst. Die Folge sind konzeptionelle Ungereimtheiten und metaphori- sche Stilblüten. Anthony Grafton etwa beginnt seine 2007 veröffentlichte Studie *What was History?* mit dem Satz: »In the years around 1700, a roomy but fragile imaginary mansion housed the citizens of the Republic of Letters«. Wenig später ergänzt er: »Many of those who dwelled in this ample new house of learning feared that it was in danger of going up in flames.«¹² Hier wird die Metapher der Gelehrtenrepublik in ein anderes frühneuzeitliches Idealbild ge- meinschaftlicher Forschung eingebaut, das in *Salomon's House* aus Francis Bacons *New Atlantis* von 1627 wirkmächtig repräsentiert war.¹³ Was dabei heraus- kommt, ist der schiefe Metaphernkomplex eines realen Staatswesens in einem imaginären, aber brennbaren Haus. Es handelt sich dabei nicht um einen iso- lierten Lapsus, der allen Historikern mit Freude am bilderreichen Sprechen un- terlaufen kann: An anderen Stellen bezeichnet Grafton die *Republic of Letters* als »a lost continent«, »a sort of Pedantic Park« und »a palimpsest of people, books, and objects in motion«.¹⁴ Vielmehr geht es um den paradoxen Vorgang, dass die Gelehrtenrepublik-Metapher zugleich vereinglicht und mit gewagten Sprach- bildern metaphorisch neu aufgeladen wird.

Heutige Gelehrte vollziehen damit einen Prozess nach, den frühneuzeitliche Gelehrte bereits, wenn auch viel langsamer, durchlaufen haben. Wie weiter unten zu sehen sein wird, haben sich die *Bricoleurs* des frühaufklärerischen Gelehrten- republikdiskurses aus verschiedenen philosophischen Schubladen bedient und

11 Herbert Jaumann, »Respublica literaria« als politische Metapher. Die Bedeutung der »Res Pu- blica« in Europa vom Humanismus zum 18. Jahrhundert«, in: Marc Fumaroli (Hg.), *Les pre- miers siècles de la République européenne des Lettres*, Paris 2005, S. 73-88, hier S. 74.

12 Anthony Grafton, *What was History? The Art of History in Early Modern Europe*, Cambridge 2007, S. 1.

13 Francis Bacon, *New Atlantis and the Great Instauration*, hrsg. von Jerry Weinberger, Wheeling, IL 1989.

14 Anthony Grafton, »A Sketch Map of a Lost Continent: The Republic of Letters«, in: *The Republic of Letters. A Journal for the Study Knowledge, Politics and the Arts* 1 (2009): <http://rofl.stanford.edu/node/34>.

damit ein Metapherngebilde voll innerer Widersprüche fabriziert. Einzelne Versatzstücke daraus wurden jüngst sogar wieder aufgegriffen. Dena Goodman etwa entwickelt einen Gedanken des Göttinger Polyhistor Christoph August Heumann (1681 – 1764) weiter, wenn sie schreibt: »The Republic of Letters must thus be understood as having both historical specificity and ideal universality – like the pre-Reformation church.«¹⁵ Wenn man bedenkt, dass die vor-reformatorische Kirche über eigenen Territorialbesitz, einen eigenen Steuerapparat, eine eigene Gerichtsbarkeit und die komplexesten Verwaltungsstrukturen aller politischen Mächte der Zeit verfügte, wirkt dieser Vergleich etwas kühn.

Goodman versucht mit ihm einen argumentativen Wandertopos zu untermauern, wonach die *Republic of Letters* zugleich *real* and *ideal* gewesen sei.¹⁶ Was man sich unter dieser Doppelnatur vorzustellen hat, wird immer wieder anders beantwortet. Paul Dibon geht es um die Spannung zwischen makellosem Entwurf und menschlich-allzumenschlicher Realisierung der Republik-Idee. Françoise Waquet scheint sich (ähnlich wie Darnton) auf die Gelehrtenrepublik als partiell verwirklichte Utopie zu beziehen. Goodman beschreibt zwei komplementäre Seiten eines funktionierenden Republikanismus. Und Lorraine Daston konstatiert einen Gegensatz zwischen kosmopolitischen Normen und konfessionskirchlichen bzw. nationalstaatlichen Rahmenbedingungen der Wissenschaft. Allen diesen Autoren gemeinsam ist aber, dass sie es nicht für nötig halten, die Frage aufzuwerfen, was die »Gelehrtenrepublik« als analytische Kategorie zur Beschreibung der frühneuzeitlichen Realität überhaupt zu leisten vermag.

Aufgeworfen wurde diese Frage stattdessen von Pierre Bourdieu in einem kleingedruckten Einschub seiner 1992 erschienenen Abhandlung *Les Règles de l'Art*. Anlass war Bourdieus Bemühen, seinen Begriff des literarischen Feldes (*champ littéraire*) mit einem heuristischen Mehrwert gegenüber konkurrierenden Termini wie »Art World« und »Gelehrtenrepublik« auszustatten. Im besagten Einschub zitiert Bourdieu zuerst Pierre Bayles bekannte Anmerkung über den Krieg in der Gelehrtenrepublik aus dem Artikel *Catius* des *Dictionnaire historique et critique*, um daraus ein umfassendes Urteil über die analytische

¹⁵ Dena Goodman, *The Republic of Letters. A Cultural History of the French Enlightenment*, London 1994, S. 16; bei Heumann lautet der entsprechende Vergleich: »Resp. literaria ratione formae simillima est Ecclesiae invisibili.« Christoph August Heumann, *Conspectus Reipublicae literariae, sive via ad historiam literariam juventuti studiosae aperta*, 2. Aufl., Hannover 1726, S. 198–199, zitiert in: Waquet (wie Anm. 7), S. 485.

¹⁶ Vor Goodman ist der Topos unter anderem schon bei Paul Dibon, Françoise Waquet und Lorraine Daston anzutreffen: Paul Dibon, »L'université de Leyde et la République des Lettres au 17^e siècle«, in: *Quaerendo* 5 (1975), S. 5–37, hier S. 26; Waquet (wie Anm. 7), S. 500; Lorraine Daston, »The Ideal and Reality of the Republic of Letters in the Enlightenment«, in: *Science in Context* 4 (1991), S. 367–386.

Substanz des Begriffs abzuleiten. Dieses beginnt mit der umständlich formulierten Betrachtung:

Wie der halb deskriptive, halb normative Ton dieser [d. h. Bayles] literarischen Darstellung des literarischen Milieus jedoch zeigt, hat dieser Begriff der spontanen Soziologie nichts mit einem ausgearbeiteten Konzept gemein und diente auch niemals als Grundlage für eine genaue Untersuchung der Funktionsweise der Literaturwelt und noch weniger für eine konsequente Interpretation der Produktion und Zirkulation der Werke (wie diejenigen glauben machen wollen, die ihn heute wiederentdecken).¹⁷

Mit der abschätzigen Zuordnung des Gelehrtenrepublikbegriffs zu einer *sociologie spontanée* (der Begriff ist Louis Althussters nicht minder abschätzigem Sprechen von einer *philosophie spontanée* gelehrter Nichtphilosophen entlehnt) argumentiert Bourdieu vom hohen Ross der disziplinären – und ergo »disziplinierten« – Soziologie herunter.¹⁸ Seine Feststellung, der Begriff habe seine analytische Tauglichkeit noch nicht bewiesen, wäre auf solches Gehabe nicht angewiesen, ebenso wenig wie seine Folgerung, er werde sich auch kaum als tauglich beweisen lassen:

Außerdem kann das Bild, das nur deshalb etwas taugt, weil es, wie es die gewöhnliche Intuition häufig tut, eine echte strukturelle Homologie ausfindig macht, gefährlich werden, wenn es dazu verleitet, all das zu übersehen, was das literarische Feld vom politischen Feld jenseits der Übereinstimmungen in der Differenz trennt.¹⁹

Bourdieu greift hier ebenfalls einen alten Gedanken auf. 1714 bezeichnete der Leipziger Philosophiestudent und spätere Rechtsprofessor Christian Gottfried

17 »Mais, comme le montre bien le ton mi-positif, mis-normatif de cette évocation littéraire du milieu littéraire, cette notion de la sociologie spontanée n'a rien d'un concept construit et elle n'a jamais servi de fondement à une analyse rigoureuse du fonctionnement du monde littéraire et, moins encore, à une interprétation méthodique de la production et de la circulation des œuvres (comme voudraient le faire croire ceux qui la redécouvrent aujourd'hui).« Pierre Bourdieu, *Les Règles de l'art. Genèse et structure du champ littéraire*, Paris 1992, S. 287. Die Suhrkamp-Übersetzung dieser und der folgenden Passage ist, auch unter Berücksichtigung von Bourdieus verschachteltem Stil, erschreckend ungenau, so dass hier eine eigene gegeben wird: Pierre Bourdieu, *Die Regeln der Kunst. Genese und Struktur des literarischen Feldes*, Frankfurt a. M. 2001, S. 327–328.

18 Louis Althusser, *Philosophie et philosophie spontanée des savants*, Paris 1967; auf deutsch: *Philosophie und spontane Philosophie der Wissenschaftler*, Hamburg 1985.

19 »En outre, l'image, qui ne vaut que parce qu'elle repère une véritable homologie structurale, comme fait souvent l'intuition ordinaire, peut devenir dangereuse si elle porte à ignorer tout ce qui, par-delà les équivalences dans la différence, sépare le champ littéraire du champ politique.« Bourdieu (wie Anm. 17).

Hoffmann (1692 – 1735) die *République des lettres* als »wunderliche Chimäre und eingebildete Phantasie«, die dem Tätigkeitsgebiet der menschlichen Vernunft eine eigene Staatlichkeit andichte.²⁰ Obwohl Hoffmann in eine ganz andere Richtung zielte als Bourdieu (es ging ihm um die Denunziation des Gelehrtenrepublik-Geredes als Ermächtigungsinstrument tyrannischer Gelehrter), sprach er doch die gleiche Schwäche des Begriffs an: Als analytische Kategorie unterstellt er eine gelehrte Selbstorganisation von quasi-staatlicher Souveränität, die der Realität der europäischen Gelehrtenkultur, ob in ihrer vormodernen oder modernen Gestalt, nicht gerecht wird. Vielmehr verleitet der Gelehrtenrepublik-Begriff wegen seiner Strukturblindheit dazu, wissenschaftliche Selbstbestimmungssillusionen von heute in eine Vergangenheit zu projizieren, in der Gelehrte aus anderen Motiven ähnlichen Illusionen anhängen.

Bourdieu jedoch hat in seinem Bestreben, Konkurrenzbegriffe des »literarischen Feldes« aus dem Weg zu räumen, etwas Entscheidendes übersehen: Die Gelehrtenrepublik spielte bei der Herausbildung einer als autonom inszenierten gelehrten und literarischen Produktion, deren Geschichte er in *Les règles de l'art* erzählt, eine herausragende Rolle. Mag sie als analytische Kategorie noch so ungeeignet sein, als historische Kategorie ist sie hochbedeutsam. Um ihre Signifikanz zu erfassen, ist aber, wie Herbert Jaumann schon hervorgehoben hat, das Sprechen von der Gelehrtenrepublik im 17. und 18. Jahrhundert in den Mittelpunkt zu stellen. Wie dieser Aufsatz zeigen wird, entfaltete es seine realitätsverändernde Kraft wesentlich dadurch, dass es bestehende Realitäten verzerrte. Seine Wirkung war in vielem eine andere als die von den Sprechenden beabsichtigte, weil Faktoren im Spiel waren, die diese ausblendeten. In dieser Hinsicht ist die Gelehrtenrepublik am ehesten vergleichbar mit anderen starken, aber schiefen Sprachbildern wie »freier Markt« oder »Krieg gegen den Terror«. Ihre historische Relevanz erschließt sich am ehesten, wenn man das Sprechen konsequent in Bezug setzt zu den sozialen und politischen Strukturen, in denen sich die Sprechenden bewegt haben.

Eine kurze Vorgeschichte der Gelehrtenrepublik-Idee

Begriffshistoriker lassen die Geschichte des Gelehrtenrepublikbegriffs am 6. Juli 1417 beginnen. An diesem Tag schrieb der Venezianer Humanist Francesco Barbaro (1390 – 1454) dem Apostolischen Sekretär Poggio Bracciolini (1380 – 1459)

²⁰ Christian Gottfried Hoffmann, *Aufrichtige und unpartheyische Gedanken über die Journale, Extracte und Monats-Schriften* 4 (1714), zitiert nach Johann Erhard Kapp, »Versuch einiger Anmerkungen über Saavedra »gelehrter Republic«, in: Diego de Saavedra Fajardo, *Die Gelehrte Republic*, Leipzig 1748, S. 201–280, hier S. 206 f.

einen Brief, in dem er diesem ein exklusives Lob aussprach: Poggio zähle zu jenen Männern, »qui huic litterariae Reipublicae plurima adjumenta atque ornamenta contulerunt«.²¹ Hans Bots und Françoise Waquet übersetzen diese Passage mit »qui ont apporté mille secours et ornements à cette République des Lettres«.²² Die Übersetzung von *Respublica litteraria* mit »République des Lettres« oder »Gelehrtenrepublik« ist jedoch für die Zeit der Renaissance alles andere als zwingend, und schon gar nicht lag dem Begriff eine republikanische Gesinnung zugrunde.²³ *Respublica* deckte ein semantisches Spektrum von »offizieller Angelegenheit« über »Gemeinnutz« bis zu »Gemeinwesen« ab, und die wenigen Textpassagen aus dem 15. und 16. Jahrhundert, in denen von einer *Respublica litteraria* die Rede ist, erlauben selten Rückschlüsse darauf, welche Bedeutung nun gemeint sein könnte.²⁴ Barbaro etwa könnte Poggio auch für seinen Dienst am »wissenschaftlichen Gemeinnutz« gepriesen haben.

Ungleich bedeutsamer als das sporadisch-beiläufige Reden von einer *Respublica litteraria* war für die spätere Konstruktion des Gelehrtenrepublik-Konzepts im 17. Jahrhundert das Selbstverständnis vieler Renaissance-Humanisten als aktive Gelehrtenpolitiker im Sinne des von Cicero vorgezeichneten und (teilweise) vorgelebten *orator doctus*.²⁵ Dieser verband rhetorische Überzeugungsfähigkeit mit staatsmännischer Tugendhaftigkeit und galt somit zugleich als mächtiger Akteur in der deliberativen Politik der Senatsaristokratie und als moralischer Garant für eine stabile und starke *res publica*. Seine beiden Haupteigenschaften waren in der römischen Antike vereint im Begriff der *humanitas*.²⁶ Die Renaissance-Humanisten nun verbanden mit der Rolle des *orator doctus* den Anspruch, die personale und funktionale Trennung von Gelehrsamkeit und Herrschaft, wie sie sich im Mittelalter durchgesetzt hatte, aufzulösen.²⁷ Damit erfüllten sie

21 Francesco Barbaro, »Francisci Barbari Veneti ad Poggium Secretarium Apostolicum pro inventis Codicibus collaudatio, & ad rimandos ceteros exhortation«, in: *Francisci Barbari et aliorum ad ipsum Epistolae*, Brescia 1743, Bd. 1, S. 1-8, hier S. 5.

22 Hans Bots u. Françoise Waquet, *La République des Lettres*, Paris 1997, S. 11 f.

23 Für Humanisten bedeutete es denn auch keinen Widerspruch, einen herausragenden gelehrten Zeitgenossen als *Reipublicae litterariae Monarcha* oder *princeps* zu bezeichnen; siehe Waquet (wie Anm. 7), S. 483.

24 Bemerkenswerterweise warnt sogar Françoise Waquet in ihrem Aufsatz von 1989 noch davor, *Respublica litteraria* im Renaissance-Humanismus mit »République des lettres« zu übersetzen; ebd.

25 Cicero, *De Oratore* 3,142.

26 Peter Scholz, »Der Senat und die Intellektualisierung der Politik – Einige Bemerkungen zur Krise der traditionellen Erziehung in der späten römischen Republik«, in: Carsten Kretschmann u. a. (Hgg.), *Wissen in der Krise. Institutionen des Wissens im gesellschaftlichen Wandel*, Berlin 2004, S. 17-27, hier S. 22.

27 Ausführlicher dazu und zum Folgenden Caspar Hirschi, »Die Erneuerungskraft des Anachronismus. Zur Bedeutung des Renaissance-Humanismus für die Geschichte politischer Öffent-

zwar eine reale Funktion für die veränderten Formen der spätmittelalterlichen Herrschaftsrepräsentation, es war allerdings eine andere Funktion als jene, die sie sich selber zuschrieben. Die Machtstrukturen der Renaissance, ob in Stadt-republiken oder in Fürstentümern, ließen keine deliberierenden Öffentlichkeiten zu, in denen der gelehrte Redner à la Cicero seine Überzeugungskraft hätte entfalten können. Traten die Humanisten als Redner auf, war es in der Regel für festliche Beigaben in zelebrierenden Öffentlichkeiten. Die meisten humanistischen Reden wurden denn auch im *genus demonstrativum* gehalten, also in jener Gattung, die Cicero zur niedrigsten von allen erklärt hatte.²⁸ Und sogar dort, wo Humanisten an die Tradition der ciceronianischen Deliberativrede anknüpften, wie in den Türkenkriegsreden vor dem Reichstag, hatte ihre Oratorik eine rein zelebrierende Funktion, weil sie von den Entscheidungsträgern entweder nicht verstanden oder einfach ignoriert wurde.

Für unser Thema ist jedoch entscheidend, dass sich die Humanisten trotz der Verfehlung ihres Rollenideals weiterhin als Gelehrtenpolitiker dargestellt haben. Dafür aber mussten sie ihren politischen Wirkungsbereich ins Reich der Literatur verlagern. Ansätze einer gelehrten Ersatzpolitik von eigener Gesetzmäßigkeit lassen sich schon in vielen humanistischen Reden ausmachen, die kaum mehr für den Vortrag vor einem Publikum von politischen Entscheidungsträgern bestimmt waren, sondern für die Lektüre durch humanistische Gesinnungsge-nossen. Mit der Erfindung des Buchdrucks erhielt die Konstruktion einer alternativen politischen Bühne, auf denen Gelehrte eine Idealpolitik in eigener Regie inszenieren konnten, ein strukturelles Fundament. In gedruckten Korrespon-denzen und literarischen Dialogen erschien die humanistische Gelehrten-gemeinschaft als eine hehre Sphäre, die das römische Ideal einer öffentlichen Deliberation zum Besten der Gesellschaft bereits realisiert habe. Diese Vorstel-lung erhielt im Zuge der konfessionellen Durchdringung von Herrschafts-, All-tags- und Gelehrtenkultur zusätzliche Attraktivität, konnten sich in ihr doch all jene Humanisten ideologisch einnisten, die sich den religiösen Konfrontationen entziehen wollten. Damit war die Voraussetzung geschaffen, dass sich früh-neuzeitliche Gelehrte als Bürger eines eigenen Idealstaates verstehen konnten, der sich von der politischen Realität einer auf Hierarchie und Geheimnis grün-denden Fürstenherrschaft durch seine kritische Öffentlichkeit und meritokratische Verfassung abhebe.

lichkeiten«, in: Martin Kintzinger u. Bernd Schneidmüller (Hgg.), *Politische Öffentlichkeiten im Spätmittelalter*, Stuttgart 2011 (im Druck), S. 383-429, hier S. 407-425.

²⁸ Cicero zufolge gab es »viel gewichtigere und geläufigere Gattungen« als die Lobrede, und über die Leichenrede bemerkte er noch abschätziger, dass sie in keiner Weise geeignet sei, die her-vorragenden Eigenschaften der Rede zur Geltung zu bringen; Cicero, *De Oratore* 2,341.

Adlige Ehre und gelehrtes Gezänk: Die Gelehrtenrepublik bei Diego de Saavedra Fajardo

Bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts besaß der Begriff der *Respublica litteraria* keine klaren Konturen, dafür aber fast nur positive Konnotationen. Beides änderte sich mit einer Schrift, die den metaphorischen Gehalt des Begriffs satirisch auslotete. Es handelt sich um *República literaria* des Spanischen Gelehrten und Diplomaten Diego de Saavedra Fajardo. Eine erste Fassung datiert von 1612, als Saavedra gerade sein Doktorat in beiden Rechten an der Universität Salamanca abgeschlossen hatte. Eine zweite, erweiterte Version stammt von 1640, als der Autor als Rat und Diplomat im inneren Machtzirkel der Spanischen Monarchie tätig war.²⁹ Auf der Grundlage der zweiten Handschrift wurde das Werk 1655, sieben Jahre nach Saavedras Tod, erstmals gedruckt, allerdings unter anderem Namen und Titel.³⁰ Erst in der zweiten Auflage von 1670 wurde der Text Saavedra zugeordnet und mit dem Originaltitel versehen. Im späten 17. und 18. Jahrhundert erschienen neben weiteren spanischen Ausgaben auch englische (1705, 1727, 1728), deutsche (1748), italienische (1767) und französische (1770) Übersetzungen.³¹ Die folgenden Zitate sind der kommentierten deutschen Edition des Leipziger Rhetorikprofessors Johann Erhard Kapp von 1748 entnommen.

Saavedras Buch handelt von einer Traumreise des Icherzählers in eine rasch wachsende Stadt, deren äußere Gräben von Tinte gefüllt und auf deren Mauern Gänse- und Schwanenkiele stehen, aus welchen »Kugeln von Papier geschossen wurden«. Saavedra beschreibt die *república literaria* als einen halb irdischen, halb jenseitigen Stadtstaat, von Lebenden mit literarischen Gütern versorgt, von Toten bewohnt und beherrscht, der Außenwelt ablehnend bis feindlich gegenüberstehend und im Innern gemäß den Hierarchien der Wissenschaften räumlich unterteilt.

In der Vorstadt sind die mechanischen Künste untergebracht, die der Icherzähler als »Bastarde der Wissenschaften« abtut.³² Sie sind durch einen »sanften Fluss« von den halbfreien Künsten – Malerei, Skulptur, Architektur – abge-

29 Eine kritische Ausgabe beider Handschriften in: Diego de Saavedra Fajardo, *República literaria*, hrsg. von Jorge García López, Barcelona 2006.

30 Claudio Antonio Cabrera, *Juizio de artes y ciencias*, Madrid 1655.

31 Zur komplexen Rezeptionsgeschichte siehe John Dowling, »Saavedra Fajardo's *República literaria*. The Bibliographical History of a Little Masterpiece, Part I-III«, in: *Hispanófila* 67 (1979), S. 7-38, 68 (1980), S. 11-27, 69 (1980), S. 27-44; Alberto Blecua, *Las Repúblicas literarias y Saavedra Fajardo*, Discurso de recepción, Barcelona 1984.

32 »...disparaban balas de papel.« Saavedra (wie Anm. 29), S. 196; ders., *Die Gelehrte Republic*, hrsg. v. Johann Erhard Kapp, Leipzig 1748, S. 6.

33 »...bastardas de las ciencias...« Saavedra (wie Anm. 29), S. 199; ders. (wie Anm. 32), S. 10.

trennt, bei denen der Verstand das Sagen habe, die Hand aber noch immer die Arbeit mache.³⁴ Von diesen gelangt der Traumreisende schließlich durch ein Tor, auf dem die sieben freien Künste abgebildet sind, in die eigentliche Stadt.³⁵

In dieser befindet sich an zentraler Lage ein Büchergericht, wo auf Mauleseln gedruckte Ware aus allen Erdteilen angekarrt, abgeladen und abgeurteilt wird. Die Bücherrichter (*censores*) erlauben nur jene Werke »zu dem Dienste der Republik, zu gebrauchen, die ihre Verfasser durch eigene Erfindung, und Kunst, völlig ausgearbeitet hatten, und die geschickt waren, den menschlichen Verstand aufzuklären, und dem menschlichen Geschlechte Nutzen zu schaffen.«³⁶ Der große Rest wird zum häuslichen Gebrauch verurteilt, etwa als Material für Haarwickel, als Einpackpapier für Rosinen oder als Zunder fürs Feuer, »damit wenigstens das Papier genutzt werden könnte, weil die Arbeit doch einmal verlohren war.«³⁷ Die einzigen Schriften, die, weil zu giftig, nicht einmal für ein Recycling als geeignet erachtet werden, sind die Traktate zur »Staatskunst, und Staatsraison« (*política y razón de estado*), bei denen, wie der Ich-Erzähler durchblicken lässt, Cornelius Tacitus drauf und Niccolò Machiavelli drin steht. Auf richterliche Anordnung werden sie »allesammt ins Feuer geworfen.«³⁸

Passend zu den Urteilskriterien der Bürgerrichter ist die Gelehrtenrepublik als eine meritokratische Oligarchie organisiert, in der jene den Adel bilden, »die in den Künsten und Wissenschaften weit gekommen« sind, während die andern dem Pöbel (*plebe*) angehören.³⁹ In der Regierung sitzen die berühmten politischen Philosophen und Historiker der Antike, von denen jeder für sich in seinen Schriften zwar »viele Beurteilungskraft gezeiget, und lauter wohl gegründete Staatsregeln vorgetragen«, die zusammen aber nur wechselseitige Verwirrung stiften, endlose Beratungen durchführen und im seltenen Fall eines Entschlusses ihre politische Unfähigkeit beweisen.⁴⁰

Eine Strasse der Stadt wird auf beiden Seiten von Barbierbuden gesäumt, in denen die »Critici« – gemeint sind humanistische Editionsphilologen – ihr Werk verrichten. Sie werden dem Reisenden als »eine gewisse Art von Wundärzten«

³⁴ Saavedra (wie Anm. 32), S. 11.

³⁵ Ebd., S. 24-25.

³⁶ »...solamente dejaban pasar para servicio de aquella República a los libros que con propia invención y arte eran perfectamente acabados y podían dar luz al entendimiento, y ser de beneficio al género humano;« Saavedra (wie Anm. 29), S. 212; ders. (wie Anm. 32), S. 34 f.

³⁷ »...por lograr el papel, ya que se había perdido el trabajo,...« Saavedra (wie Anm. 29), S. 212; ders. (wie Anm. 32), S. 35.

³⁸ Saavedra (wie Anm. 32), S. 39-40.

³⁹ Ebd., S. 93.

⁴⁰ »...en sus escritos se habían mostrado judiciosos y de acertadas máximas, pero...« Saavedra (wie Anm. 29), S. 252; ders. (wie Anm. 32), S. 108 f.

vorgestellt.⁴¹ Einige stutzen den Schriftstellern die Bärte und putzen ihnen die Nasenlöcher aus, andere setzen ihnen falsches Haar auf und fremde Zähne ein, und dritte hacken ihnen die Finger oder die ganze Hand ab, »unter dem Vorwande, es wären zu der Zeit, als die Bücher noch mit der Hand abgeschrieben worden wären, und man keine Buchdruckereyen gehabt hätte, viele Fehler eingeschlichen«.⁴² Um seine eigene Nase fürchtend, sucht der Ich-Erzähler fluchtartig das Weite.

Gestritten wird in Saavedras Gelehrtenrepublik allenthalben, auf den Gassen, in den Häusern, vor allem aber vor Gericht. Als der Traumreisende zum Gericht gelangt, sieht er vor dem Gebäude als erstes, wie »Meineydige« (*perjuros*) ausgepeitscht werden, »weil sie einige Sachen beschworen hatten, wovon sie weder Wissenschaft, noch Kenntniss, besaßen; bloß auf Treu und Glauben ihrer Lehrer«. Mit der gleichen Strafe werden jene belegt, die »mit der Griechischen Sprache allzuvertrauten Umgang gepflogen haben sollten«.⁴³ Auf was für Gesetzesartikel diese Straftatbestände beruhen, bleibt der Phantasie der Leser überlassen.

Drinne im Gerichtssaal wird gerade dem ciceronianischen Humanisten und literarischen Haudegen Julius Caesar Scaliger (1484 – 1558) der Prozess gemacht. Den Gerichtsvorsitz haben die griechischen Richter der Unterwelt, Minos, Rhadamanthys und Aiaikos. Die Anklage ist mit antiker Prominenz besetzt, darunter Plautus, Terenz, Propertius, Horaz, Lukan, Claudian, Juvenal und Martial. Alle haben verstümmelte Glieder und verstellte Gesichter. Ovid verliert in ihrem Namen die Anklageschrift, die lautet, Scaliger habe sie wegen ihrer Spottschriften mit wüsten Beschimpfungen malträtirt und sich damit widerrechtlich zum Richter über sie aufgeschwungen:

Wenn wir auch endlich alle gesündigt hätten, so war er ja nicht derjenige Richter, welcher befugt gewesen wäre, die Sache zu untersuchen, und darüber zu sprechen. Nur Euch, ihr Richter, konnte dieses zukommen.⁴⁴

Als Scaliger nach Ovids Anklage zu seiner Verteidigungsrede anhebt, äußert er sich »mit solchem Übermute und solcher Verachtung« über die Ankläger, dass diese »aus Zorn, dass sie sich, an einem öffentlichen Orte, dermaßen beschimpfet sehen sollten, über ihn herfielen, ohne sich der Ehrfurcht zu erinnern, die sie den Richtern schuldig waren; ihn über den Saal fortschleppeten, und also zugleich

41 »...cierta especie de cirujanos...« Saavedra (wie Anm. 29), S. 258; ders. (wie Anm. 32), S. 119 f.

42 »...con pretexto de que en tiempo que se escribían los libros a mano y faltaba la imprenta, se cometían muchos errores...« Saavedra (wie Anm. 29), S. 258; ders. (wie Anm. 32), S. 119 f.

43 »...habiendo afirmado, con juramento, algunas cosas, sin ciencia ni noticia de ellas, en se y palabra de sus maestros.« Saavedra (wie Anm. 29), S. 274 f.; ders. (wie Anm. 32), S. 157.

44 »Y cuando todos hubiésemos delinquido, no era él juez competente; a vosotros solamente tocaba el conocimiento.« Saavedra (wie Anm. 29), S. 277; ders. (wie Anm. 32), S. 164.

Richter, und Ausführer des Urteils waren«. ⁴⁵ Die amtlich eingesetzten Richter greifen in diesen Akt der gelehrten Lynchjustiz nicht ein; sie haben sich bereits einem nächsten Fall von größerer Tragweite zugewandt: die »Frauen Wissenschaften« (*madamas las Ciencias*) sind aus ihrem Palast getürmt. Als der Ich-Erzähler versucht, die antiken Peiniger des Scaliger »mit Höflichkeit zu besänftigen«, wird er von Claudian so grob angegangen, dass er selber handgreiflich werden will, sich dabei aber selber aus seinem Traum reißt. ⁴⁶

Die Schrift endet mit der Bescheidenheit gebietenden Einsicht des wachen Ich-Erzählers, »daß nicht derjenige ein wahrhaftig weißer [i. e. weiser] Mann ist, welcher sich, vor andern, in Wissenschaften hervorthut«, sondern nur derjenige, »welcher richtige Begriffe von den Sachen hat, die ungegründeten, und eiteln Meynungen des Pöbels verachtet, und nur diejenigen Güter werth hält, welche von unserer eigenen Macht, und nicht von dem Willen eines andern, abhängen«. ⁴⁷ Mit der stoischen Selbstverpflichtung zu elitärem Pragmatismus und individueller Autonomie, so die implizite Unterstellung, dürfte für einen weisen Mann auch jeder Tagtraum von einer Bürgerexistenz in der Gelehrtenrepublik seinen Reiz verloren haben.

Saavedras Schrift erzeugt, das dürfte mittlerweile klar geworden sein, ihre komischen Effekte wesentlich dadurch, dass sie die Metapher der Gelehrtenrepublik »beim Wort« nimmt und mit ihr durchzuexerzieren vorgibt, welch schlechter Staat mit den Normen und Formen des humanistischen Gelehrtenhabitus zu machen wäre. Auch wenn er die Gelehrtenrepublik als ein von antiken Autoren dominiertes Totenreich darstellt, bietet er über weite Strecken eine Satire auf die Gelehrtenkultur seiner Zeit, von welcher er sich, indem er als Reisender in einem fremden Land auftritt, ostentativ distanzieren kann. Am deutlichsten fällt diese Distanzierung gegenüber linguistischen Puristen und philologischen Kritikern aus, die beide wegen ihrer angeblichen Pedanterie bloßgestellt werden: Sie kombinieren Kleinlichkeit mit Hochmut und tun damit ihrem Gegenstand wie ihren Mitbürgern Gewalt an. Schon die erste ausführliche Beschreibung der Gelehrtenrepublik dient also der Exklusion unerwünschter Gelehrtentypen. Als polemische Waffe hat der Gelehrtenrepublik-Diskurs bei Saavedra aber noch nicht die Schärfe und Konsequenz, die ihm aufkläreri-

45 »...irritados de verse afrentar en lugar tan pública, sin acordarse del respeto que se debía a los jueces, arremetieron a él, y, arrastrándole por la sala, fueron jueces y eyectores de la sentencia...« Saavedra (wie Anm. 29), S. 278; ders. (wie Anm. 32), S. 165.

46 Saavedra (wie Anm. 32), S. 167.

47 »...que no es el sabio el que más se aventaja en las artes y ciencias, sino aquel que tiene verdaderas opiniones de las cosas, y, despreciando las del vulgo, ligeras y vanas, solamente estima por verdaderos aquellos bienes que dependen de nuestra potestad...« Saavedra (wie Anm. 29), S. 278 f.; ders. (wie Anm. 32), S. 167 f.

sche Gelehrte später geben sollten. Es macht einen großen Unterscheid, ob man die Uneigentlichkeit seines Sprechens offen zur Schau stellt oder systematisch verschleiert.

Um falsches Verhalten und ungenügende Leistung zu brandmarken, muss auch eine Vorstellung des normativ und qualitativ Vorbildlichen vermittelt werden. Saavedra gelingt dies, indem er Komik nicht nur zur Bloßstellung des Lächerlichen, sondern auch zur Hervorhebung des Löblichen einsetzt. Einzelne Beobachtungen auf dem Stadtrundgang fügen sich so zu einem Katalog gelehrter Allgemeinwerte: die Ablehnung des Machiavellismus (die in Saavedras späteren politischen Schriften vertieft wird), die räumlich reproduzierte Hierarchie der Wissenschaften, das vom Bücher- und Strafgericht überwachte Originalitäts- und Nützlichkeitsgesetz und die Einsperrung von okkulten Autoren im Irrenhaus.⁴⁸ Der Ich-Erzähler nimmt diese Praktiken jeweils verständnisvoll zur Kenntnis, und es spricht alles dafür, dass es der Autor gleich gehalten hat.

Saavedras Wertmaßstäbe, die er an die Gelehrtenkultur heranträgt, drücken in vielem die inneren Spannungen seiner eigenen Identität als Humanist, Aristokrat und Politiker aus. Zum Zeitpunkt der ersten Niederschrift von *República literaria* hatte er der Universitätsstadt Salamanca gerade den Rücken gekehrt, um an der Römischen Kurie eine politische Karriere zu starten, die ihn schließlich auf die höchsten diplomatischen Posten und in den Indienrat (*Consejo de Indias*) der Spanischen Krone bringen sollte.⁴⁹ Seine Schrift gibt einen Eindruck davon, dass die humanistische Durchdringung der frühneuzeitlichen Herrschaftskultur ein konfliktreicherer Vorgang gewesen sein dürfte, als es die bekannte Erfolgsgeschichte von Baldassare Castigliones 1528 erschienenem *Libro del Cortegiano* vermuten lässt.⁵⁰ Um den Humanismus als politische Bildung für Aristokraten hoffähig zu machen, musste er zuerst von den unehrenhaften Praktiken und Autonomiephantasien seiner Vertreter abgegrenzt werden.⁵¹ Als einen solchen

48 Saavedras antimachiavellistische politische Philosophie ist breit dargelegt in seinem Emblem-buch *Idea de un príncipe político cristiano representada en cien empresas*, München 1640 (deutsch: *Abris eines christlich-Politischen Printzen*, in *CI Sinn-Bildern und mercklichen Symbolischen Sprüchen*, Köln 1674).

49 Hans-Otto Mühleisen, »Diego Saavedra Fajardo, der Spanische Botschafter beim Westfälischen Friedenskongress«, in: Heinz Duchhardt u. Christoph Strosetzki (Hgg.), *Siglo de Oro – Decadencia. Spaniens Kultur und Politik in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts*, Köln, Weimar, Wien 1996, S. 43–60.

50 Baldassare Castiglione, *Il libro del Cortegiano*, Turin 1965; für eine deutsche Fassung siehe ders., *Der Hofmann*, übersetzt von Albert Wesselski, Berlin 1999; zur Rezeptionsgeschichte des Dialogs siehe Peter Burke, *Die Geschehnisse des Hofmanns. Zur Wirkung eines Renaissance-Breviers über angemessenes Verhalten*, Berlin 1996.

51 Zur grundsätzlichen Spannung zwischen den Rollen von *Gentleman* und *Scholar* im 16. und 17. Jahrhundert siehe Steven Shapin, »A Scholar and a Gentleman«. The Problematic Identity

Abgrenzungsversuch vom humanistischen »Pöbel« kann man Saavedras *Gelehrte Republic* lesen. Dazu würde auch passen, dass Saavedra die Schrift nicht gedruckt, sondern in Manuskriptform an gelehrte Aristokraten im innersten Machtzirkel gerichtet hat.⁵²

Auffallend an Saavedras Abgrenzungsversuch ist, dass er neben der philologischen Pedanterie, dem linguistischen Purismus und dem neuplatonischen Okkultismus auch den Gelehrtenstreit in allen von ihm beschriebenen Variationen disqualifiziert. Ob zwischen Malern, Bildhauern oder Humanisten, stets eskalieren Streitigkeiten in Handgreiflichkeiten, weil Worte keine Entscheidungen bringen oder weil die Rollen von Parteien, Publikum und Richtern durcheinandergeraten.⁵³ Der Gelehrtenstreit wird damit als für alle Beteiligten beschämendes Gezänk dargestellt, und Saavedras eigene Position des ebenso fremden wie befremdeten Zuschauers erscheint als einzig mögliche Alternative. Bezeichnenderweise wird der Ich-Erzähler in der Gerichtsszene in jenem Moment unsanft wachgerüttelt, als er selber beschwichtigend eingreifen will. Mustergültiges gelehrtes Sanktionieren ist bei Saavedra reibungsfrei, so wie im Büchergericht, wo nicht plädiert, sondern nur zensiert wird.

An dieser Stelle lohnt es sich, Saavedras Schrift mit zwei seiner wichtigsten literarischen Vorlagen zu vergleichen: der Reise zur »Insel der Glückseligen« aus dem zweiten Buch von Lukians *Wahren Geschichten* und dem Senatsbeschluss über die Kritiker aus Justus Lipsius' *Somnium* von 1581.⁵⁴ Bei Lukian wird das Totenreich hauptsächlich von Philosophen, Dichtern und mythischen Helden bewohnt, regiert aber wird es allein von Rhadamanthys. Auf Lukians Insel wird noch mehr gestritten als in Saavedras Gelehrtenrepublik, aber jeder Streit steuert, kaum hat er begonnen, schon auf seine Lösung zu, herbeigeführt im direkten Kräfteressen oder im unumstößlichen Urteil des Richter-Fürsten Rhadamanthys. Ähnlich bei Lipsius: Hier unternimmt der Ich-Erzähler eine Traumreise

of the Scientific Practitioner in Early Modern England«, in: *History of Science* 29 (1991), S. 279-327, hier S. 290 ff.

52 Saavedra verfasste zur Handschrift von 1640 eine Widmung an den Grafen von Olivares, Gaspar de Guzmán (1587 – 1645), der damals Günstling-Minister unter König Philip IV. war. Siehe Dowling (wie Anm. 31), Part I, S. 9.

53 In der ersten Handschrift von 1612 findet sich noch eine Ausnahme von dieser Regel: Unmittelbar vor der großen Anklage der antiken Satiriker gegen Scaliger kommt es zu einem Gerichtsstreit zwischen Cicero und Justus Lipsius, der in der richterlichen Verurteilung des letzteren endet, weil Lipsius angeblich »seine Frau, die lateinische Sprache«, verlassen habe. Es scheint bezeichnend, dass gerade diese Episode in der zweiten Handschrift weggefallen ist. Saavedra (wie Anm. 29), S. 181.

54 Für eine Besprechung weiterer möglicher Vorlagen aus dem Genre der »Traumliteratur« siehe Jorge García López, La »República Literaria«. Una obra para dos culturas«, in: Saavedra (wie Anm. 29), S. 8-120, hier S. 16-24.

in den Römischen Senat, wo sich antike Autoren zur Verhandlung über ihre *correctores* aus dem 16. Jahrhundert einfinden, weil sie von diesen oft malträtirt werden. Die Satire endet mit einem offiziellen Senatsbeschluss, unterzeichnet von den Konsuln Cicero und Plautus, der die philologischen Kritiker unter Angabe strenger Regeln und Androhung hoher Strafen auf eine nützliche Ausübung ihres Berufs verpflichtet.⁵⁵

Indem nun Saavedra bei der Gestaltung des Streitmotivs von seinen wichtigsten Vorlagen radikal abweicht, gibt er dem Gelehrtenstreit eine eigene, spezifische Gestalt. Übersetzt man die abschließende Gerichtsszene aus dem Übertragenen ins Eigentliche, so besteht das Spezifische des Gelehrtenstreits darin, dass er ein geregeltes Verfahren inszeniert, dieses aber in der Praxis nicht durchhält. Ist die Lösung gemäß der Verfahrenslogik der öffentliche Sieg der Wahrheit und ihrer Verfechter, so endet der Konflikt in der Realität durch überlegene verbale Gewaltanwendung oder in allseitiger Erschöpfung. Er gehört in die Kategorie der unregulierten Dispute, von denen sich jeder Ehrenmann fernzuhalten hat. Saavedras Satire bietet damit unter der Hand eine quasi-soziologische Analyse der humanistischen Gelehrtenkultur seiner Zeit: Sie beschreibt den Versuch von Gelehrten ohne institutionellen Rückhalt, durch rhetorische Vorarbeit einen autonomen Institutionalisierungsprozess in Gang zu setzen, der es ihnen auch erlauben würde, ihre Streitkultur selbständig zu regeln. Und sie bewertet den Versuch als aporetisches Unterfangen.

Krieger und Piraten: die Gelehrtenrepublik bei Pierre Bayle

Obwohl Saavedras *República literaria* im späten 17. und 18. Jahrhundert oft gedruckt und mehrmals übersetzt wurde, brach sich im gleichen Zeitraum ein ganz anderes Sprechen von der Gelehrtenrepublik Bahn. In ihm wich die spöttische Distanziertheit, mit der Saavedra der Uneigentlichkeit des Begriffs komische Effekte entlockt hatte, einer affirmativen Emphase, die dem Wort einen eigentlichen Abbildcharakter verlieh. Gleichzeitig repräsentierte der Diskurs nicht mehr gebildete Außenseiter mit beträchtlichen Reserven gegenüber dem, was sie als Gelehrtenhabitus verstanden, sondern gelehrte Galionsfiguren, die bei ihren Zeitgenossen hohe Bewunderung genossen. Ein wichtiger Motor dieser Entwicklung war Pierre Bayle im Allgemeinen und sein *Dictionnaire historique et critique* von 1697 im Besonderen.

Bei allen Unterschieden teilt Bayles Imagination der Gelehrtenrepublik mit jener Saavedras eine auffällige Gemeinsamkeit: die Theologie hat in ihr keinen

⁵⁵ Justus Lipsius, *Satyræ Menippææ. Somnium*, Paris 1585, S. 27–31.

Platz. Ihre Aussparung dürfte bei den beiden Autoren aber ganz andere Gründe gehabt haben. Für Saavedra hatte die Theologie erstens nichts mit dem Rollenproblem zu tun, das er in seiner Schrift wälzte, und zweitens war sie ein zu heikler Gegenstand, um einer satirischen Behandlung unterzogen zu werden. Bei Bayle ist der Umgang mit der Theologie nicht mehr von pragmatischen, sondern von systematischen Erwägungen geleitet: Die Gelehrtenrepublik wird nun ausdrücklich darüber definiert, dass sie jenseits der religiösen Dogmen und des konfessionellen Disputus stehe. Mit anderen Worten: Ihre Autonomie wird nicht nur in Abgrenzung zu den Staaten, sondern auch zu den Kirchen behauptet.

Die Zurückweisung der Theologie hatte sich bereits in Bayles Ankündigung des Wörterbuchprojekts abzeichnet, die 1692 unter dem Titel *Projet et fragmens d'un dictionnaire critique* erschien. In ihr behauptet er, es gäbe nichts Lächerlicheres als ein Wörterbuch, dessen Autor sich als *controversiste* geriere.⁵⁶ Bayle teilte damit einen Hieb (von vielen) gegen Louis Moréri (1643 – 1680) und dessen kommerziell erfolgreichen *Grand dictionnaire historique* aus, in dem er stellenweise den Ton einer katholischen Kreuzzugspredigt (*sermon de croisade*) herauszuhören glaubte.⁵⁷ Die Etikettierung von Moréri als *controversiste* war mit Bedacht gewählt: Unter *controverse* wurde damals, wie dem Wörterbuch der *Académie française* zu entnehmen ist, »un terme dogmatique« verstanden, mit der Bedeutung »dispute qui se fait sur les points de la foi, entre les Catholique et les Here-tique«.⁵⁸ Entsprechend setzte Bayle den Begriff der *controverse* in seinem *Dictionnaire* dort ein, wo er religiöse Streitigkeiten behandelte. In der Gelehrtenrepublik jedoch wurden keine *controverses* geführt.

Dass sich Bayle in seinem Wörterbuch mit unermüdlicher Hingabe den Streitereien unter Gelehrten widmete, hatte praktische und theoretische Gründe. Für gelehrte Leser, die über halb Europa verstreut waren, musste es ebenso unterhaltsam wie erhebend gewesen sein, über den Austausch von Menschlich-Allzumenschlichem ihrer mehr oder weniger berühmten Artgenossen unterrichtet zu werden. Bayles *Dictionnaire* bediente, vor allem in seinen berühmten Fußnoten, den (gestern wie heute) unstillbaren Durst nach Gelehrten-gossip, was zur Beliebtheit des Werkes beigetragen haben dürfte. Dass diese Passagen aber auch für heutige Leser noch interessant sind, hat mit Bayles ambitioniertem »gelehrten-politischem« Programm zu tun, die *république des lettres* als eine Gemeinschaft mit einer eigenen und höchst nützlichen Streitkultur auszuweisen.

⁵⁶ Pierre Bayle, *Projet et Fragmens d'un Dictionnaire critique*, Rotterdam 1692, unpag.

⁵⁷ Moréris Wörterbuch erschien 1674 in Lyon in einem Band, 1681 in zwei Bänden, dann in immer rascheren Abfolgen in immer mehr Bänden, zuletzt 1759 in deren zehn. Bereits zu Bayles Lebzeiten war »Moréri« also weniger ein Autoren- als ein Markenname.

⁵⁸ *Le Dictionnaire de l'Académie française*, Paris 1694, Bd. 1, S. 244.

Die konzeptionelle Grundlage dafür legte Bayle im Projektentwurf von 1692. Ausgangspunkt war seine Bestimmung der Kritik als zentrale Aufgabe des *Dictionnaire*. Entsprechend bezeichnete er diesen einmal als »Abfallsammlung« (*ramas des ordures*) der Gelehrtenrepublik, in der die Fehler anderer Gelehrter entsorgt würden, und ein anderes Mal als »Versicherungsanstalt« (*chambres des assurances*) der Gelehrtenrepublik, in der Gelehrte die Echtheit von Aussagen anderer Autoren überprüfen könnten.⁵⁹ Mit *critique* war also ein philologisches Zertifizierungsverfahren gemeint, das eine Reinigung des überlieferten Wissensbestandes von Fehlern und Irrtümern erlauben würde.

Dass ein solches Unternehmen selber Anlass zu heftigen Auseinandersetzungen geben könnte, wurde im *Projet* ebenfalls angesprochen. Bayle vermutete, er wecke wohl den Eindruck, als wolle er sich »aus voller Herzensfreude« eine *infinité d'ennemis* einhandeln. Egal ob man antike, moderne oder zeitgenössische Gelehrte kritisieren, man werde immer Ressentiments hervorrufen, denn *Messieurs les Auteurs* genossen den Ruf, »extrem sensibel, schlecht im Einstecken und rachsüchtig« zu sein, und von ihrer Nachkommenschaft werde gesagt, sie fühle sich verpflichtet, »nach ihrem Tod die blinde Liebe, die sie für die Erzeugnisse ihres Geistes gehabt haben, auf ewig zu erhalten«.⁶⁰

Um sich gegen solche Reaktionen zu wappnen, bemühte sich Bayle, die Kritik als ein »Zeichen der hohen Meinung« (*marque de la bonne opinion*) darzustellen, die man vom Kritisierten habe. Wenn es nämlich Gelehrte gäbe, deren Fehler man verbergen müsse, so seien es »hauptsächlich die armen Autoren, die man, wenn man sich bloß auf ihre ausgeborgten Kleider geworfen hat, rasch bis zum Unterhemd entblößt haben wird«. Ganz anders anpacken müsse man dagegen »die größten und berühmtesten Autoren«, denn deren Fehler seien »unendlich viel ansteckender als jene eines gewöhnlichen Schriftstellers«, und zudem besäßen sie derart große Reputationsvorräte und Ruhmsschätze, dass ihnen »hundert Schiffbrüche nichts anhaben können«.⁶¹ Um die Praktikabilität dieses

59 Bayle (wie Anm. 56), unpag.

60 »...ils passent pour extrêmement sensibles, mal-endurans & vindicatifs, & l'on diroit que leur parenté se croit obligée à perpétuer après leur mort, l'amour aveugle qu'ils ont eue pour les productions de leur esprit.« Ebd.

61 »S'il y a des Auteurs dont il faille couvrir les fautes, ce sont principalement les pauvres Auteurs, qu'on auroit bientôt depouiller jusqu'à la chemise, pour peu qu'on se jettât sur leur fripperie: & s'il y a des Auteurs dont il faille decouvrir les fautes, ce sont principalement les plus grans & les plus celebres; puis qu'outre que leurs erreurs sont infiniment plus contagieuses, que celles d'un écrivain ordinaire, ils ont de grandes ressources de reputation, & des thresors de gloire si abondans, que cent naufrages ne sauroient les incommoder.« Ebd. Dass Bayle die Gelehrtenrepublik nicht als eine Gemeinschaft von Gleichen, sondern als Klassengesellschaft verstand (bestehend aus *savans*, *demi-savans* und *vulgaires*), verdeutlichte er an anderer Stelle, wo er festhielt, die Gelehrtenrepublik sei »divisée en plus de classes que la républiques romaine«.

Grundsatzes gleich vorzudemonstrieren, nutzte Bayle den Umstand aus, dass er seinen Plan als Brief an einen gelehrten Freund, den in Maastricht tätigen Gräzisten Jacques du Rondel, verfasste. Diesem richtete er nun aus: »Machen Sie sich darauf gefasst, Monsieur, sich in diesem Wörterbuch zu finden, falls ihnen irgend ein Irrtum unterlaufen ist.«⁶² Wer kritisiert wurde, konnte sich also nicht nur geschmeichelt fühlen, sondern mit dem Kritiker auch einen freundschaftlichen Austausch pflegen.

Als Bayle seinen *Dictionnaire* fünf Jahre später veröffentlichte, sah dieser, nicht zuletzt aufgrund kritischer Kommentare von Rezensenten, Korrespondenten und gelehrten Eminenzen (darunter Leibniz), ziemlich anders aus, als er ihn in seinem *Projet* skizziert hatte.⁶³ Anstatt aus Fehlern und Irrtümern bestand das Werk im Haupttext größtenteils aus biographischen Artikeln, während ein umfangreicher Fußnotenapparat Kommentare und Exkurse zu allen möglichen Themen enthielt. An der Bedeutung, die Bayle der Unterscheidung von erwünschten und unerwünschten Streitformen zumaß, hatte sich dadurch aber wenig geändert. Nur die Behandlung war eine andere. Verteilt über Tausende von Fußnoten, legte Bayle an konkreten Beispielen die Bandbreite des gelehrten Streitverhaltens dar, wobei er sich besonders für Fälle interessierte, in denen er die Regeln der Gelehrtenrepublik strapaziert oder verletzt sah. Damit erwies sich sein Wörterbuch als ideales Gefäß, um anhand von personenbezogenen Ausführungen einen Normenkatalog für gelehrtes Streitverhalten jenseits der verhärteten Fronten religiöser Kontroversen zu entwickeln.

Dazu ein paar Beispiele: An Julius Caesar Scaliger stellte Bayle die Diagnose einer verkehrt motivierten Streitlust. Es habe ihn weniger »l'amour de la verité« als »la passion de se battre« getrieben, und zwar »gegen alles, was es damals an Prominenterem gehabt hat in der Gelehrtenrepublik«.⁶⁴ Über den Philologen Caspar Schoppe (1576 – 1649) zitierte er zustimmend das Urteil von dessen Fachkollegen Antoine Arnauld (1612 – 1694), Schoppe sei wegen seiner übertriebenen Anhänglichkeit zur Reinheit des Lateins allzu harsch mit linguistischen Sündern umgesprungen. In den Worten Arnaulds:

Pierre Bayle, »Sur le pretendu jugement du public«, in: ders., *Dictionnaire historique et critique*, Amsterdam 1740, Bd. 4, S. 621–625, hier S. 622.

62 »Preparez-vous, Monsieur, à vous voir dans ce Dictionnaire, s'il vous est échappé quelque meprise.« Bayle (wie Anm. 56), unpag.

63 H. H. M. van Lieshout, *The Making of Pierre Bayle's 'Dictionnaire historique et critique'*, Amsterdam, Utrecht 2001, S. 17–20.

64 »...contre tout ce qu'il y avait alors de plus éminent dans la république des lettres.« Pierre Bayle, Art. »Cardan«, in: ders. (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 767, Anm. V.

Er hätte der Gelehrtenrepublik gedient, wenn er sich damit zufrieden gegeben hätte, diese Fehler in zivilisierten, sanften und anständigen Worten zu vermerken. Aber er tat es auf eine zu harte und verletzende Art, bis zur Aussage, wer ein bestimmtes Wort in einem bestimmten Sinn gebraucht habe, verdiene den Tod durch die Hand seines Vaters. Das war zweifellos höchst unartig und pedantisch. Aber es war nicht Grund genug, ihn mit soviel Beleidigungen einzudecken, und ihn *die grausamste aller fanatischen Bestien* zu nennen.⁶⁵

Bayle mahnte jedoch nicht zur Mäßigung des Tons aus Pflichtgefühl gegenüber der Gelehrtenrepublik, im Gegenteil, von anderen hätte er sich mehr Streitlust gewünscht. So etwa vom Lexikographen Paul Colomiès (1638 – 1692), weil dieser es vorgezogen habe, den unberechtigten Vorwurf desselben Arnauld, er sei ein Parasit von Gerhard Vossius (1577 – 1649), mit Schweigen zu quittieren. Es gäbe Übeltaten, schrieb Bayle, die eine exemplarische Bestrafung erforderten, und bei denen Gutmütigkeit nur neues Leid hervorbringe: »Si cela est vrai dans les états politiques, il l'est aussi dans la république des lettres.« Könnten Leute wie Arnauld ungestraft davonkommen, werde die Reputation aller Gelehrten der »Wegelagerei« (*brigandage*) ausgesetzt. Um die Sicherheit auf den großen Straßen der Gelehrtenrepublik zu gewährleisten, seien in solchen Fällen nicht nur die Betroffenen, sondern auch die Unbeteiligten »en faveur de l'intérêt général« aufgerufen, jenen, der verwundet habe, zu verwunden, oder sogar die weltlichen Gerichte anzurufen.⁶⁶

Mit der gleichen Straßenraubmetaphorik bedachte Bayle den Astrologen und Mathematiker Jean Taisnier (1508 – 1562), weil dieser in großem Stil plagiiert habe: »Es war nicht die Tat eines Gauners, eines Taschendiebs in der Gelehrtenrepublik, sondern eines Räubers auf großen Strassen und eines Piraten aus der Barbarei.« Anders als Arnauld sei Taisnier für seine Wegelagerei aber nicht ungeschoren davon gekommen. Gabriel Naudé (1600 – 1653), der sich zu seinen Opfern zählte, habe ihn diffamiert »comme il faut«.⁶⁷

65 »Il eût servi la Republique des Lettres, s'il se fût contenté de remarquer ces fautes en termes civils, doux & honnêtes. Mail il le faisoit d'une maniere trop dure & trop piquante, jusques à dire que d'avoir pris un tel mot dans un tel sens, cela meritoit *naticidium*. Cela étoit sans doute fort vilain & fort edantesque : mais ce n'étoit pas une raison suffisante de le charger de tand d'injures, & de l'appeler *la plus cruelle de toutes les bêtes farouches*.« Bayle, Art. »Scioppius«, in: ders. (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 1026, Anm. D.

66 Bayle, Art. »Colomier«, in: ders. (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 875, Anm. E.

67 »Ce n'étoit point agir en filou, en coupeur de bourse dans la république des lettres, mais en voleur de grands chemins et en corsaire de Barbarie.« Bayle, Art. »Taisnier«, in: ders. (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 1121, Anm. B.

Bayle tadelte auch jene Kritiker, die die Kritisierten nicht beim Namen nannten. Als Beispiel führte er einen Fall an, der ihn selber betraf. Vom Descartes-Experten Adrien Baillet (1649 – 1706) berichtete er, er habe den Autor der *Nouvelles de la république des lettres* – also Bayle selbst – namentlich erwähnt, als er ihn lobte, nicht aber, als er ihn widerlegte. Bayle taxierte das als »schädliches Übermaß des Zeremoniells gegenüber der Freiheit, derer man sich in der Gelehrtenrepublik erfreuen muss«. Es müsse erlaubt sein, jene zu benennen, die man zurückweise, und es genüge dabei, sich »vom beleidigenden und unehrenhaften Geist der Bissigkeit zu distanzieren«.⁶⁸

Neben diesen punktuellen Normvorgaben zeichnete Bayle zumindest in zwei Passagen eine Gesamtskizze der Gelehrtenrepublik als Streitgemeinschaft. In der Fussnote zum Artikel *Catius* beschrieb er sie als einen »extrem freien Staat«, dessen Bürger unter den Auspizien von Wahrheit und Vernunft »unschuldig« gegeneinander Krieg führten. Wie im »eisernen Zeitalter« hätten sich Freunde vor Freunden und Väter vor ihren Kindern zu hüten. Jeder sei zugleich souverän und der Gerichtsbarkeit aller anderen unterworfen, und da die staatlichen Gesetze den »Naturzustand« im Bereich von Irrtum und Unwissenheit nicht beeinträchtigten, besitze hier jedes Individuum das »Recht des Schwertes« (*droit de glaive*) und könne dieses ausüben, ohne jene, die regierten, um Erlaubnis zu fragen. Diese komplexe Kurzdefinition diene allerdings nur als Ausgangspunkt für die Feststellung, dass jeder Autor wohl das Recht habe, gegen jene zu schreiben, die sich irrten, nicht aber, »Satiren zu veröffentlichen«, weil diese einen Mann seiner Ehre beraubten, was einem »bürgerlichen Totschlag« (*homicide civil*) gleichkomme. Diesen zu vollziehen, sei allein dem Souverän vorbehalten.⁶⁹

Um den gleichen Punkt, aber mit anderer Bildsprache kreiste Bayle im Artikel *Tavernier*. Hier forderte er, dass ein Gelehrter gegen Kritik nur mit Gegenkritik antworten dürfe. »Gemäß den Gesetzen der Gelehrtenrepublik« dürfe nur Buch gegen Buch gestellt werden. Die Kritik eines Werkes sei ein Prozess, den man einem Autor vor seinen natürlichen Richtern – der Öffentlichkeit – mache. Diese stelle für solche Anklagen »die erste und letzte Instanz« dar. Ausgenommen von dieser Regel seien nur jene Autoren, die in ihrer Ehre verletzt worden seien:

Denn wenn sich ein Kritiker nicht damit zufrieden gibt, eine schlechte Lesart, einen falschen Grundsatz, eine schlechte Schlussfolgerung, ein unzuver-

68 »C'est en quelque façon un excès de cérémonie préjudiciable à la liberté dont on doit jouir dans la république des lettres [...]. Il doit y être permis de nommer ceux qu'on réfute ; il suffit de s'éloigner de l'esprit d'aigreur, injurieux et malhonnête.« Bayle, Art. »Pereira«, in: ders. (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 784, Anm. D.

69 Bayle, Art. »Catius«, in: ders. (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 809, Anm. D.

lässiges Zitat usw. vorzuwerfen, wenn er auch eine familiäre Schande, einen Diebstahl, einen Ehebruch, ein Verbrechen gegen den Staat vorwirft, dann ist es eindeutig erlaubt, ihn vor die weltlichen Richter zu ziehen.⁷⁰

Bayles Rat an unschuldig verleumdete Gelehrte zum Gang vors Gericht war an die Annahme geknüpft, die Richter würden die »Gesetze, welche die Obrigkeiten gegen Hetzschriften erlassen haben«, zu ihrem Schutze anwenden.⁷¹ Mit den von ihm genannten Beispielen vermittelte er den Eindruck, als lasse sich die Grenze zwischen legaler und illegaler Kritik leicht ziehen. Dabei erklärte er nicht den Ton einer Aussage, sondern allein ihren Inhalt für ausschlaggebend.

Bayles Unterscheidung verschiedener Streitformen sieht auf den ersten Blick, wie sich resümierend festhalten lässt, eingängig und einleuchtend aus: Erstens werden theologische Auseinandersetzungen, weil sie den Regeln einer autonom verfahrenen Wahrheitskritik nicht gehorchen, der separaten Streitkategorie der *controverse* zugeordnet und außerhalb der Gelehrtenrepublik verortet. Damit wird die Gelehrtenrepublik zweitens als Reich der profanen Wissenschaften und – so zumindest die implizite Folgerung – der lösbaren Konflikte ausgewiesen. Drittens werden innerhalb der Gelehrtenrepublik zwei fundamental verschiedene Sorten von Streit ausgemacht: die sachliche Kritik und die persönliche Verleumdung. Erstere ist in jeder Form und jedem Ton zulässig, am nützlichsten ist sie aber für die Gelehrtenrepublik, wenn sie von reiner Wahrheitsliebe inspiriert ist, solide Textbeweise erbringt, den Kritisierten höflich behandelt, seinen gelehrten Rang mitberücksichtigt und ihn aus freiheitlichen Erwägungen beim Namen nennt. Letztere ist strikt verboten, es sei denn, sie erfolgt zur »außergerichtlichen« Ahndung einer Verleumdung oder einer anderen schweren Verfehlung (Plagiat, Fälschung usw.). Da ein zu unrecht verleumdeter Gelehrter in seiner staatsbürgerlichen Ehre getroffen wird, darf er auch vor einem weltlichen Gericht Klage einreichen.

Bei genauerem Hinsehen jedoch erscheint Bayles Versuch einer normativen Kanalisierung des Gelehrtenstreits unpraktikabel und inkohärent. Um mit den praktischen Problemen zu beginnen: Zwar gelang es Bayle, der gelehrten Streitlust theoretische Zügel anzuziehen, indem er die Auslösung eines Konfliktes an gewisse Bedingungen knüpfte, aber es gelang ihm nicht, wirksame Instrumente zur Eindämmung und Beilegung eskalierender Konflikte zu entwickeln. Weil er bei sachlicher Kritik die gesellschaftliche Ehre eines Gelehrten nicht tangiert sah, blieb bei ihm das Szenario eines sachlich beginnenden und in Unsach-

70 »Car sie un Critique ne se contente pas de reprocher une mauvaise version, un faux principe, une mauvaise consequence, une citation infidele &c. s'il reproche aussi un deshonneur de famille, un vol, un adultere, un crime d'Etat &c. il est fort permis de le traduire devant les Juges seculiers.« Bayle, Art. »Tavernier«, in: ders. (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 1130, Anm. D.

71 »...lois que les souverains ont établies contre les libelles diffamatoires.« Ebd.

lichkeiten ausartenden Disputs unreflektiert. Noch gravierender war, dass Bayle dort, wo er unsachliches Verhalten tatsächlich reflektierte, keinen gangbaren Weg zurück in den Idealzustand der Sachlichkeit aufzeigen konnte.

Mit seiner Aufforderung, gelehrte Übeltäter mit harten Beweisen öffentlich zu diffamieren und aus der Gelehrtenrepublik zu exilieren, knüpfte Bayle an ältere Überlegungen von Jakob Thomasius (1622 – 1684) an. Dieser hatte 1673 vorgeschlagen, Plagiate eines Gelehrten als »außergesetzliches Verbrechen« (*crimen extrajudiciale*) durch die »Gelehrte Welt« (*orbis eruditus*) zu ahnden – es sei denn, Täter und Opfer seien der gleichen Gerichtsinstanz unterworfen.⁷² Hatte Thomasius mit dem Plagiat ein relativ leicht beweisbares Verbrechen in die richterliche Verantwortung der Gelehrtenöffentlichkeit übergeben, so weitete Bayle die Liste der möglichen Delikte aus, ohne zu berücksichtigen, dass sich Vorwürfe wie »Ehebruch« und »Familienschande« auf diesem Wege kaum überprüfen lassen würden. War in einer Polemik jedoch der Streitpunkt nicht einwandfrei zu klären (was damals wie heute eher die Regel als die Ausnahme sein dürfte), bedeutete Bayles Rezept, Verleumdung mit Verleumdung zu vergelten, eine Einladung zur grenzenlosen Eskalation und zum allseitigen Reputationsschaden. In der Praxis musste sein Lösungsvorschlag in jene Art von verbaler Prügeleszene münden, die Saavedras Ich-Erzähler im Gelehrtenrepublik-Gericht erlebt und erlitten hat.

Noch unpraktikabler war Bayles Rat, gelehrte Übeltäter vor weltliche Gerichte zu ziehen. Zwar war es im 17. und 18. Jahrhundert möglich, dass gelehrte Auseinandersetzungen in einen gerichtlichen Ehrprozess mündeten, aber es bedurfte dazu, wie Thomasius hatte durchblicken lassen, spezieller Bedingungen,

72 »Die Vergehen, deren sich Gelehrte mit dem *plagium extrajudiciale* schuldig machen, sind so geartet, dass sie ihre Wiedergutmachung angemessener in späterer Zeit, vor einem sozusagen gelehrten Gerichtshof, finden werden, d. h. durch das Urteil der über die ganze gelehrte Welt verstreuten Wissenschaftler. Diese sollen die außergesetzlichen Plagiate der anderen, wer immer es sei, noch zu deren Lebzeiten oder nach ihrem Tode aufspüren, rückhaltlos offenbaren und der Schande aussetzen. Wollte man so etwas von einem öffentlichen Gericht erwarten, so müsste dieses dazu ein neues Gesetz erlassen, und womöglich macht dann jeder einzelne Staat sein eigenes. [Quae peccantur hinc ab eruditis per plagium *extrajudiciale* et talia sunt, ut eorum correctio commodius, quod hucusque factum est, permittatur porro *judicio*, ut ita loquar, *literario*, h. e. dispersis per totum orbem literarium eruditis, qui aliorum, sive vivant illi, sive jam diem obierint, ab se animadversa cujuscunque in hoc extrajudiciali genere nota plagia liberè detegant ac dedecorent, quam sperari possint a *judicio forensi* per legis alicujus novae, si hanc maxime singulae Respublicae suam faciant, promulgationem.]« Jakob Thomasius, *Disseratio Philosophica De PLAGIO LITERARIO*, Leipzig 1673, zit. nach Herbert Jaumann, »Öffentlichkeit und Verlegenheit. Frühe Spuren eines Konzepts öffentlicher Kritik in der Theorie des ›plagium extrajudiciale‹ von Jakob Thomasius (1673)«, in: *Scientia Poetica* 4 (2000), S. 62–82, hier S. 73 f.

und es bedurfte noch speziellerer Bedingungen, damit die Verurteilten die Konsequenzen eines Urteils auch zu spüren bekamen. Am ehesten ging es, wenn die Streitenden an der gleichen Universität lehrten und der Fall vor ihren Landesherrn gebracht wurde. Urteile mit klärender Wirkung scheinen aber sogar unter solch günstigen Voraussetzungen eher die Ausnahme als die Regel gewesen zu sein: Die Verfahren wurden in zeittypischer Manier regelmäßig verschleppt und pflegten unauffällig zu versanden, nachdem die Streitparteien einander schon lange müde geworden waren.⁷³ Bei theologischen Kontroversen zwischen konfessionsgleichen Gelehrten konnte es auch vorkommen, dass kirchenrechtlich autorisierte Institutionen, etwa die theologische Fakultät in Wittenberg, Urteile fällten, die über universitäre und territoriale Grenzen hinweg Anerkennung fanden.⁷⁴ Bayle jedoch bezog sich im Artikel *Tavernier* mit keinem Wort auf die juristischen Spezialbedingungen inneruniversitärer oder theologischer Auseinandersetzungen. Vielmehr berief er sich auf eine breite Anwendung staatlicher Gesetze gegen Hetzschriften.⁷⁵ Um die Praxistauglichkeit dieses Arguments stand es doppelt schlecht: Erstens war der Arm der weltlichen Justiz in der Frühen Neuzeit kurz. Wenn es gut kam, reichte er bis zur Grenze des eigenen Territoriums. Da Gelehrte kaum die Möglichkeit hatten, im Ausland Klage einzureichen, war es nahezu aussichtslos, mutmaßliche Verleumder aus einem anderen Territorium juristisch zur Verantwortung zu ziehen. Zweitens waren die Justizapparate in den meisten europäischen Ländern schon heillos überfordert, wenn es darum ging, die Gesetze gegen Hetzschriften auf jene Autoren anzuwenden, denen ein Angriff auf die Ehre und Autorität des Staates zur Last gelegt wurde. An eine wirksame Rechtshilfe für verleumdete Privatpersonen war da erst gar nicht zu denken. Bayle beschnitt also mit seinem Einbezug weltlicher Gerichte im Fall von Ehrverletzungen gerade da die Autonomie der Gelehrtenrepublik, wo sie kaum beschnitten werden konnte.

Konzeptionell wurde Bayles Normenkorsett für gelehrte Streiter von der Idee der Gelehrtenrepublik als quasi-staatlichem Gebilde getragen. Die Suggestion einer eigenen Staatlichkeit drückte sich nicht nur in Vergleichen mit der Römischen Republik oder zeitgenössischen Staatsgebilden aus, sondern auch in der Betonung klassisch-patriotischer Tugenden wie der Dienst- und Leistungsbereitschaft für das gelehrte Gemeinwohl. Wie aber verhielt sich diese Vorstel-

73 Marian Füssel, *Gelehrtenkultur als symbolische Praxis. Rang, Ritual und Konflikt an der Universität der Frühen Neuzeit*, Darmstadt 2006, S. 430 f.

74 Hinweise auf einzelne solche Fälle im Alten Reich hat der Autor von Hole Rössler erhalten.

75 Auch in seiner *Dissertation sur les libelles diffamatoires*, die er der ersten Ausgabe des *Dictionnaire* beifügte, gab Bayle keine genaueren Hinweise, wie er sich die juristische Verfolgung ehrverletzender Gelehrter unter den gegebenen Bedingungen konkret vorstellte; Pierre Bayle, »Dissertation sur les libelles diffamatoires«, in: ders. (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 1294-1309.

lung einer patriotischen Republik zu den Metapherngebilden, mit denen Bayle gelehrte Konflikte klassifizierte? Um die Frage zu beantworten, ist zuerst zu klären, was Bayle mit seiner Kriegs- und Piratenrhetorik eigentlich bezweckt hat. Aus der Fußnote des Artikels *Catius* wird dies nicht leicht ersichtlich, weil Bayle hier eine verwirrende Parodie auf Thomas Hobbes' Axiom vom »Krieg aller gegen alle« in vorstaatlicher Zeit vorführt – denkt man sie zu Ende, müsste der Gelehrte an der Stelle des Wolfes stehen!⁷⁶ In diesem Feuerwerk von Anspielungen geht die entscheidende Vokabel in Bayles Argument fast unter: das Adverb »unschuldig« (*innocement*). Indem Bayle den Krieg unter Gelehrten als »unschuldig« qualifiziert, attestiert er ihm Rechtmäßigkeit.

Warum aber spricht Bayle überhaupt von Krieg? Eine mögliche Antwort wäre: weil er sich an eine metaphorische Konvention gehalten hat. Im 17. und 18. Jahrhundert war es gang und gäbe, den Gelehrtenstreit als Krieg zu beschreiben, sei es um den militärischen Adel als Vorbild anzupreisen, um die martialische Grundstimmung des Zeitalters einzufangen oder um satirische Kritik an Studierstubenhaudegen zu üben.⁷⁷ Bayle ging es jedoch um mehr. Die Idee des rechtmäßigen Krieges stand bei ihm in direktem Zusammenhang mit der für Plagiatoren und andere Übeltäter reservierten Metaphorik von Wegelagererei und Piraterie. Bayle griff hier eine wichtige Unterscheidung im römischen Kriegsrecht auf, die Cicero in *De Officiis III*, 107 dargelegt hatte. Sie besagte, dass sich die Römische Republik gegenüber einem ordentlichen Feind an kriegsrechtliche Prinzipien und vertragliche Vereinbarungen halten müsse, nicht aber gegenüber einem Straßenräuber und Seeräuber, da dieser ein *communis hostis omnium* sei.⁷⁸ In den *Digesten* wurde daraus die verbindliche Formulierung: »Feinde sind diejenigen, die uns oder denen wir öffentlich den Krieg erklärt haben; die übrigen sind Straßenräuber oder Seeräuber.«⁷⁹ Mit der Metaphorisierung dieser Rechtsbestimmung gab Bayle zu verstehen, dass ein Gelehrter bei gewissen Vergehen jeglichen Anspruch auf eine rechtskonforme Behandlung durch andere Gelehrte verwirkt habe.

Vom Konzept der Gelehrtenrepublik jedoch blieb durch die Anleihen beim römischen Kriegsrecht nur noch die Worthülse. Dass Bayle keine Erklärung

76 Thomas Hobbes, *Leviathan, or The Matter, Forme, & Power of a Common-Wealth*, London 1651, I, 13, S. 62.

77 Siehe den Beitrag von Marian Füssel in diesem Band.

78 Siehe das Zitat am Anfang dieses Aufsatzes.

79 »Hostes hi sunt, qui nobis aut quibus nos publice bellum decrevimus; ceteri latrones aut praedones sunt.« Pomponius, *Digesten* 50, 16, 118; zu dieser Unterscheidung siehe auch Winfried Nippel, »Krieg als Erscheinungsform der Feindschaft«, in: Reinhard Mehring (Hg.), *Carl Schmidt: Der Begriff des Politischen. Ein kooperativer Kommentar*, Berlin 2003, S. 61–70, hier S. 62.

bot, wie im Naturzustand des *bellum omnium contra omnes* eine Republik als patriotisch-produktive Gemeinschaft überhaupt bestehen könne, war noch das geringere Problem, weil die Anspielung auf Hobbes für sein Argument zweitrangig war. Der Faden riss vielmehr, weil Bayle mit seiner Idee des rechtmäßigen Krieges die Staatsmetapher von der Gelehrtengemeinschaft auf den einzelnen Gelehrten übertrug: Das Individuum war nun der Souverän, der Krieg erklärte und Frieden schloss. Für die Gelehrtenrepublik blieb in diesem Sprachbild ebenso wenig Platz wie für die Gelehrtenöffentlichkeit als Streittribunal. Bayles Bastelei mit philosophischen Versatzstücken verschiedener Provenienz erwies sich – bis heute – als rhetorisch effektiv, konzeptionell war sie von Beginn an haltlos.

Die Art und Weise, wie Bayle die Gelehrtenrepublik normativ aufgerüstet und sprachlich vereigentlicht hat, lädt dazu ein, in ihr einen biographischen Niederschlag seiner eigenen Position als französischer Flüchtling in Holland und als heterodoxer Calvinist mit zwischenzeitlicher Konversion zum Katholizismus zu vermuten. Seine Imagination der Gelehrtenrepublik könnte demnach als Gegengift gegen die am eigenen Leib erfahrenen Hoheitsansprüche staatlicher und kirchlicher Autoritäten über die gelehrte Wissensproduktion verstanden werden. Die gewünschte Wirkung des Gegengifts wäre in der Schaffung eines kommunikativen Raumes zu sehen, in welchem Gelehrte jenseits konfessioneller und politischer Zwänge eine spezifische Streitkultur entwickeln könnten, die der freien und kritischen Wahrheitssuche zuträglich sein würde. In dieser Interpretationslogik stünde dann das Sprechen in schiefen politischen Metaphern der Antike am Ausgangspunkt der modernen Darstellung der Wissenschaft als autonome und säkulare Sphäre.

Stimmt man dieser biographischen Deutung zu, hat man aber auch zu konstatieren, dass Bayles eigene Gelehrtentätigkeit in seinem Gelehrtenrepublik-Diskurs kaum angemessen repräsentiert wurde. Bis zum *Dictionnaire* hatte Bayle, wie viele seiner Zeitgenossen, ausschließlich anonym publiziert, und nachdem er auch das *Projet* ohne Autorenangabe veröffentlicht hatte, wäre er mit seinem Wörterbuch gleich verfahren, hätte ihn sein Verleger nicht aus kommerziellen Erwägungen zur Preisgabe des Namens gedrängt.⁸⁰ Das Verschweigen der Autorschaft geschah im 17. Jahrhundert nicht nur zum Schutz vor den unberechenbaren Launen der obrigkeitlichen Zensur, sondern auch aus Rücksicht auf den höfisch-aristokratischen Kodex der demonstrativen Bescheidenheit.⁸¹ Beide

80 Van Lieshout (wie Anm. 63), S. 27 f. Siehe auch Bayles eigene Rechtfertigung für die Angabe seines Namens: Bayle, »Preface«, in: ders. (wie Anm. 2), S. 10 f.

81 Gerade Bayles Autorschaft seiner anonym publizierten Schriften – einschließlich des *Projet* – war in der Regel bald nach ihrem Erscheinen ein offenes Geheimnis. Zu den Motiven für anonymes Publizieren siehe u. a. Geoffrey Turnovsky, *The Literary Market. Authorship and Modernity in the Old Regime*, Philadelphia 2009, S. 50.

Motive ließen anonymes Publizieren als heteronome Praxis erscheinen, und genau deshalb konnte die Praxis keinen Eingang in die Denkfigur der Gelehrtenrepublik finden. Stattdessen postulierte Bayle das Gebot an Kritiker, sie sollten die Kritisierten beim Namen nennen und gemäß ihrem Gelehrtenrang behandeln, was unter den Bedingungen des zeitgenössischen Publizierens schwer zu leisten war.

Solche Widersprüche zwischen Norm und Praxis hatten im Gelehrtenrepublik-Diskurs System, denn anstatt die kulturellen und strukturellen Rahmenbedingungen der damaligen Gelehrtentätigkeit zu thematisieren und zu problematisieren, spiegelte der Diskurs vor, sie hätten nichts mit der gelehrten Produktion und Organisation von Wissen zu tun. Bei aller utopischen Energie, die das Sprechen von der Gelehrtenrepublik freisetzte, war sein reformerisches Potential daher bescheiden. Gewaltig war dagegen sein Einfluss auf die Selbstdarstellung von Gelehrten: Um sich als unabhängig-autonome Wahrheitsinstanzen auszuweisen, mussten sie neben ihrer Beeinflussbarkeit durch Zensur und Hofkultur auch ihre Abhängigkeit von Patronen, Druckern und Verlegern verschleiern. Ebenso galt es, mögliche Zusammenhänge zwischen wissenschaftlichem Erkenntnisinteresse, politischer Überzeugung und religiöser Zugehörigkeit auszublenden. In letzter Konsequenz führte das Gebot der reinen Sachlichkeit dazu, dass sich unsachliche Motive nur noch in sachlicher Verhüllung bemerkbar machen konnten. Spuren davon lassen sich bereits in Bayles *Dictionnaire* ausmachen. Er kündigte, wie eingangs ausgeführt, das Werk als sachlich-profanes Gegenstück zum kontrovers-konfessionellen Wörterbuch von Louis Moréri an, ritt aber bereits im *Projet* eine von sachlicher Schärfe strotzende Attacke gegen Pierre Jurieu (1637 – 1713), der in den Jahren zuvor wegen theologischer Differenzen von seinem Förderer zu seinem Feind mutiert war.⁸² Für die biographischen Artikel des *Dictionnaire* berücksichtigte Bayle dann auffallend viele Calvinisten und unterzog zugleich ein paar biblische Helden einer Sachkritik – darunter auch König David (»Il a eu ses taches«).⁸³ Es kam nicht ganz von ungefähr, dass orthodoxe Leser aus allen konfessionellen Lagern in Bayles Wörterbuch das kontroverse Machwerk eines verkappten heterodoxen Calvinisten erkennen wollten.⁸⁴

82 Bayle, Art. »Comenius«, in: ders. (wie Anm. 56), S. 223 f. Der Angriff gegen Jurieu wurde bereits von einem zeitgenössischen Kommentator des Projektentwurfs, Gisbert Cuper (1644 – 1716), als Verstoß gegen die Anlage des geplanten Werkes kritisiert. Cuper adressierte seine Bedenken direkt an Bayle in einem ansonsten positiv gestimmten Brief, was diesen aber nicht davon abhielt, die Angriffe gegen Jurieu im *Dictionnaire* fortzusetzen; van Lieshout (wie Anm. 63), S. 16.

83 Pierre Bayle, Art. »David«, in: ders., *Dictionnaire historique et critique*, Rotterdam 1702, Bd. 1, S. 1009, Anm. H.

84 Siehe neben den unmittelbaren und teils heftigen Reaktionen auf die Erstveröffentlichung auch den späteren Kommentar von Abbé Laurent Josse le Clerc (1677 – 1736), der in seiner *Lettre critique sur le dictionnaire de Bayle* mit viel Aufwand »des preuves indubitables« zu er-

Die Gelehrtenrepublik als polemische Waffe der »Encyclopédistes«

Wurde die Vorstellung der Gelehrtenrepublik im 17. Jahrhundert noch vom defensiven Wunsch getragen, eine von theologischen Kontroversen unbefleckte Sphäre für gelehrte Kommunikation zu bewahren, so diente sie im 18. Jahrhundert zusehends expansiveren Zielen. Das Konzept der sachlichen Kritik hatte daran entscheidenden Anteil. Es erwies sich nicht nur als nahezu beliebig universalisierbar, sondern auch als leicht durchsetzbar – nötigenfalls gegen den Willen von Kritik-kritischen Gelehrten. In Frankreich haben Verfechter dieser Universalisierung von der Ersetzung der »philologischen« durch die »philosophische« Kritik gesprochen. Voltaire etwa schrieb in seinem *Encyclopédie*-Artikel über die *gens de lettres*:

Früher, im 16. Jahrhundert und bis weit ins siebzehnte hinein, haben sich die Gelehrten viel mit der philologischen Kritik griechischer und römischer Autoren beschäftigt; ihren Arbeiten verdanken wir die Wörterbücher, die korrekten Editionen, die Kommentare zu den Meisterwerken der Antike; heute ist diese Kritik weniger nötig, & und der philosophische Geist hat ihre Stelle eingenommen. [...] Ihre [i. e. die philosophische] Kritik hat [...] alle Vorurteile zerstört, von denen die Gesellschaft verseucht war; Vorhersagen der Astrologen, Wahrsagerei der Magier, Verzauberungen aller Art, falsche Wunder, falsche Fabeleien, abergläubische Gebräuche; sie hat in den Schulen tausend Dispute beendet, die früher gefährlich waren und die die Gelehrten verachtenswert machten. [...] Man ist manchmal erstaunt, dass das, was früher die Erde erschüttert hat, heute niemanden mehr bewegt; es sind die wahren Gelehrten, denen man dies verdankt.⁸⁵

bringen versuchte, »que Bayle avoit oublié ce qu'il avoit promis dans son projet de discuter les faits sans préjugé de Religion, &c.« Laurent Josse le Clerc, *Lettre critique sur le dictionnaire de Bayle*, Den Haag 1732, S. 140. Zu den Deutungen des *Dictionnaire* als konfessionelles Kontroversenbuch kurz nach der Publikation siehe van Lieshout (wie Anm. 63), S. 39–44 sowie S. 130.

85 »Autrefois dans le seizième siècle, & bien avant dans le dix-septième, les littérateurs s'occupoient beaucoup de la critique grammaticale des auteurs grecs & latins; & c'est à leurs travaux que nous devons les dictionnaires, les éditions correctes, les commentaires des chefs-d'œuvre de l'antiquité; aujourd'hui cette critique est moins nécessaire, & l'esprit philosophique lui a succédé. [...] leur critique [...] a détruit tous les préjugés dont la société étoit infectée; prédictions des astrologues, divinations des magiciens, sortilèges de toute espèce, faux prodiges, faux merveilleux, usages superstitieux; elle a relegué dans les écoles mille disputes puériles qui étoient autrefois dangereuses & qu'ils ont rendues méprisables. [...] On est quelquefois étonné que ce qui bouleversoit autrefois le monde, ne le trouble plus aujourd'hui; c'est aux véritables gens de lettres qu'on en est redevable.« Voltaire, Art. »Gens de Lettres«, in: Denis Diderot u. Jean le Rond d'Alembert (Hgg.), *Encyclopédie, ou Dictionnaire Raisonné des Sciences, des Arts et des Métiers*, Paris, Neuenburg, Amsterdam 1751–1772, Bd. 7, S. 599 f.

Dieses Zitat ist nicht nur deshalb interessant, weil es die Geschichte der Kritik in eine historische Fortschrittstheorie einbaut, sondern auch, weil Voltaire von der Expansion der Kritik auf eine Reduktion der Konflikte und einen Reputationsgewinn der Gelehrten schließt. Indem er aber den *véritables gens de lettres* das alleinige Verdienst für die Pazifisierung zuspricht, spricht er zugleich jenen Autoren, die seine Kritik-Begeisterung nicht teilen, den Status echter Gelehrter ab. Seine Behauptung eines Rückgangs der Polemiken dient damit einer polemischen Absicht. Ihre Stoßrichtung verweist auf ein neues Konfliktfeld, das mit der Expansion der aufklärerischen Kritik aufgetan wurde: Jenes an der stetig vorgeschobenen Grenze zwischen kritisierbaren und unkritisierbaren Wissensbeständen.

Für die Verteidiger eines unkritisierbaren heiligen Wissens gab es in diesem Konflikt drei Optionen: Sie konnten stillschweigend kirchliche oder staatliche Zensurbehörden auf den Plan rufen, sie konnten ihre Gegner öffentlich als Ketzer in neuem Gewand verunglimpfen, oder sie konnten diese mit ihren eigenen Waffen zu schlagen versuchen, indem sie die Schriften der selbsternannten Kritiker einer sachlichen Kritik unterzogen. Während sich die erste Option mit den beiden anderen kombinieren ließ, schlossen sich die zweite und dritte gegenseitig weitgehend aus.

Einer der virtuosesten Verteidiger der Religion im Modus der sachlichen Kritik war Abbé Guillaume François Berthier (1704 – 1782), der von 1745 bis 1764 Herausgeber und leitender Literaturkritiker des jesuitischen *Journal de Trévoux* war. Damit gehörte er in Frankreich zu den wichtigsten journalistischen Stimmen zwischen der Lancierung der *Encyclopédie* und der Vertreibung der Jesuiten. Nachdem er die Redaktion übernommen hatte, kündigte Berthier an, er und seine Mitautoren würden in den Buchbesprechungen Kontroversen wenn möglich vermeiden und sich von den Prinzipien der Unparteilichkeit (*impartialité*) und Ausgewogenheit (*équité*) leiten lassen.⁸⁶ Als der *Prospectus* und die ersten Bände der *Encyclopédie* Anfang der 1750er Jahre erschienen, verarbeitete Berthier seine religiösen Bedenken gegenüber dem Werk in einer minutiösen Detailkritik, die Diderots und d'Alemberts Originalitätsanspruch relativierte und aus den Artikeln des Wörterbuchs Dutzende von Plagiaten hob.⁸⁷ Zwar konnte er sich auch Hinweise auf religiös und politisch problematische Artikel nicht verkneifen, diese traten aber hinter den sachlichen Vorwürfen stark zurück.⁸⁸

86 John N. Pappas, *Berthier's Journal de Trévoux and the Philosophes*, Genf 1957, S. 22 ff.

87 Christian Albertan, »Les journalistes de Trévoux lecteurs de l'Encyclopédie«, in: *Recherches sur Diderot et sur l'Encyclopédie* 13 (1992), S. 107–116, hier S. 108–111.

88 *Journal de Trévoux*, Nr. 2440, November 1751 / Nr. 456, März 1752.

Eine konträre Angriffsstrategie auf die *Encyclopédie* wählten im gleichen Zeitraum die Rezensenten des *Journal des Sçavans*. Sie verbanden das Lob auf die Genialität der Autoren und die Originalität des Werkes mit der Warnung vor seiner politischen und religiösen Gefährlichkeit.⁸⁹ In der Besprechung des ersten Bandes wurde festgehalten:

Seit langem ist kein Werk mehr erschienen, das so gut gestaltet, so philosophisch, so voller Geist und Scharfsinn ist und das von einem derart überlegenen Genie zeugt. Wir sind aber gezwungen zu warnen, dass dieses Werk Mängel hat und dass es sogar gefährliche Dinge über wichtige Gegenstände enthält, was aufmerksame Journalisten nicht verschweigen dürfen.⁹⁰

Solche Passagen konnten nicht nur als Warnung an die Leser der *Encyclopédie*, sondern auch als Wink an die Zensoren aus dem *Bureau de la librairie* verstanden werden.

Die offizielle Antwort der Herausgeber auf die Rezensionen der beiden Journale folgte 1753 im *Avertissement* des dritten Bandes der *Encyclopédie*. Verfasser war d'Alembert. Kaum habe man das Werk angekündigt, führte er aus, sei es »l'objet de la satire de quelques écrivains« geworden. Man müsse daher nüchtern festhalten: In der Gelehrtenrepublik gehöre heute das Recht zu loben und zu lästern dem ersten, der sich seiner bemächtige, und dabei gäbe es doch nichts Verächtlicheres als die Albernheit der Satire, abgesehen von jener der Lobrede.⁹¹ Während er die Plagiatsvorwürfe von Berthier mit ein paar allgemeinen Bemerkungen als unbegründet oder übertrieben abtat, betrieb er einen beträchtlichen Aufwand, um den Vorwurf eines respektlosen Umgangs mit der Religion zu entkräften. Seine argumentative Hauptstrategie bestand jedoch darin, eine steile Hierarchie zwischen Autoren und Rezensenten aufzubauen, und den Kritikern des *Journal de Trévoux* und des *Journal des Sçavans* den Status respektabler Gelehrter abzusprechen. Die Demokratie der Gelehrtenrepublik, so begann er, müsse sich auf alles erstrecken, bis zum Erleiden der schlechtesten Kritiken, sofern diese nicht auf die Person zielten. »Les Ecrivains profonds & éclairés« hätten

89 Zur damals neuen Wahrnehmung von Wörterbuchautoren als Genies siehe Caspar Hirschi, »Compiler into Genius. The Transformation of the Dictionary Writer in Eighteenth Century France and England«, in: André Holenstein u. a. (Hgg.), *Scholars in Action. The Practice of Knowledge and the Figure of the Savant in the 18th Century*, Leiden, Boston 2011 (im Druck).

90 »Il y a longtemps qu'il n'a paru un ouvrage aussi bien frappé, aussi Philosophique, aussi plein d'esprit & de sagacité & qui marque tant un génie supérieur. Mais nous sommes obligé d'avertir que cet ouvrage a des défauts, & contient même des choses dangereuses en matières importantes que des Journalistes attentifs ne doivent point passer sous silence.« *Journal des Sçavans* (1751), S. 617-627, hier S. 625.

91 Jean le Rond D'Alembert, »Avertissement«, in: Diderot u. ders. (Hgg.) (wie Anm. 85). Bd. 3, I-IX, hier I.

»censeurs subalternes« geduldig zu ertragen, auch wenn diese von ihrer Lektüre beziehungsweise von dem, was sie nicht gelesen hätten, Bericht erstatteten, sich »ohne Recht und Titel ein Tribunal errichten, auf das alle aufgerufen werden und niemand erscheint« und »Urteile verkünden, die die öffentliche Stimme nicht diktiert hat«.⁹²

D'Alembert begnügte sich allerdings nicht damit, die Rezensenten der *Encyclopédie* in die Schranken eines niederen Gelehrtenlebens zu weisen. In ihrem Fall sei es vielmehr die Pflicht der Herausgeber, »der Gelehrtenrepublik die schwachen und gefährlichen Männer zu enthüllen, vor denen sie sich am meisten in Acht nehmen muss, und die Sorte von Gegner zu entlarven, gegen die sie sich vereinigen muss«.⁹³ Diese Männer stellten sich zwar als Feinde der Verfolgung dar, würden sie aber zweifellos begrüßen, wenn sie die Verfügungsgewalt über sie hätten. Ihr einziger Antrieb sei es, durch Attacken auf berühmte Schriftsteller ihr eigenes Versinken in der Vergessenheit um ein paar Tage hinauszuzögern.

Diesem Bild der Rezensenten als Feinde der Gelehrtenrepublik stellte d'Alembert ein Gruppenportrait der *Encyclopédistes* als deren Diener gegenüber. Ihre Bemühungen seien darauf gerichtet, »den Gelehrten diesen Geist der Freiheit und Einigkeit einzuhauchen, der sie schätzenswert, aber nicht gefährlich macht«.⁹⁴ Sie hätten auf ihrem Weg dem Ehrgeiz und Reichtum abgesagt, und stattdessen nur »die Unabhängigkeit von allem, mit Ausnahme der Pflichten« angestrebt. Am Schluss dieses Absatzes hielt d'Alembert fest:

Aus Sorge um die Ehre der Gelehrtenrepublik, der wir weniger wegen unserer Talente als wegen unserem Verbundenheitsgefühl angehören, haben wir alle unsere Kräfte vereint, um von ihr, so gut wir können, die Gefahren, die Verkümmern und den Verfall, von denen wir sie bedroht sehen, fernzuhalten. Welcher Stimme sie sich auch immer bedient – hoffentlich sind ihre wahren Interessen jenen bekannt, die sie ausmachen!⁹⁵

92 »...qui s'érigeant sans droit & sans titre un tribunal où tout le monde est appelé sans que personne y compare, prononcent [...] des arrêts que la voix publique n'a point dictés...« Ebd., XI.

93 »...nous ne pouvons nous dispenser de dévoiler à la république des Lettres les hommes foibles & dangereux dont elle a le plus à se défier, & l'espece d'adversaires contre lesquels elle doit se réunir.« Ebd., XII.

94 »...à inspirer aux gens de Lettres cet esprit de liberté & d'union, qui sans les rendre dangereux, les rend estimables.« Ebd., XIII.

95 »Sensibles à l'honneur de la république des Lettres, dont nous faisons moins partie par nos talents que par notre attachement pour elle, nous avons résolu de réunir toutes nos forces, pour éloigner d'elle, autant qu'il est en nous; les périls, le dépérissement & la dégradation dont nous la voyons menacée; qu'importe de quelle voix elle se serve, pourvu que ses vrais intérêts soient connus de ceux qui la composent!« Ebd.

Im letzten Moment wird hier der stolze Anspruch der *Encyclopédistes*, die Interessen der Gelehrtenrepublik zu repräsentieren, in einem Bescheidenheitsgestus gegenüber unbeteiligten Gelehrten aufgefangen.

Nach dem Erscheinen des dritten Bandes wurden im *Journal de Trévoux* die Besprechungen zur *Encyclopédie* eingestellt. Warum dies geschah, ist nicht ganz klar. Einiges deutet jedoch darauf hin, dass weniger d'Alemberts rhetorische Eskalation als Diderots diskrete Intervention bei seinem Protektor in der Zensurbehörde, Lamoignon de Malesherbes (1721 – 1794), ausschlaggebend gewesen ist. Dem Jesuiten Berthier, so scheint es, wurde aus dem *Bureau de la librairie* in Sachen *Encyclopédie* ein Maulkorb verpasst.⁹⁶ Trifft dies zu, so war der publizistische Erfolg der *Encyclopédistes* gegen ihre journalistischen Gegner wesentlich der Doppelstrategie zu verdanken, in der publizistischen Auseinandersetzung als Verteidiger einer autonomen Wissenschaft gegen ihre heteronomen Verfolger aufzutreten, und hinter den Kulissen die heteronome Praxis der obrigkeitlichen Eingriffe in die Wissenschaft für sich nutzbar zu machen. Auch wenn die *Encyclopédie* damit noch lange nicht gegen Kritik und Zensur immunisiert werden konnte, gelang es ihren Herausgebern doch ausgezeichnet, für die gelehrten Gegner des Unternehmens die Rolle der unlauteren Neider und für sich jene der verfolgten Wahrheitsdiener dauerhaft zu reservieren.⁹⁷

Ist damit ex post jenen Feinden der *Encyclopédie* beizupflichten, die in den späten 1750er Jahren Berthiers Kampf mit härteren Bandagen weitergeführt und Diderot und d'Alembert eines perfiden Umgangs mit ihren Kritikern bezichtigt haben?⁹⁸ Nein, man würde es sich damit zu einfach machen. Sobald sich die beiden Herausgeber nämlich darauf festgelegt hatten, als unabhängige Bürger der Gelehrtenrepublik und Vorkämpfer der aufklärerischen Universalkritik aufzutreten, blieb ihnen für eine erfolgreiche Gestaltung ihrer Rolle kaum eine Alternative zur versteckten Komplizenschaft mit den Zensurbehörden. Ihre Zwangssituation war darin begründet, dass sie auf einer Bühne agieren mussten, die sich im Vergleich zum 17. Jahrhundert nur wenig verändert hatte. Der gelehrte Kulturwandel des Aufklärungszeitalters, den Diderot und d'Alembert repräsentierten und forcierten, wurde von keinem entsprechenden Strukturwandel getragen.⁹⁹ Um gelehrte Unabhängigkeit erfolgreich vorzudemonstrieren, waren

96 Pappas (wie Anm. 86), S. 173 ff; Albertan (wie Anm. 87), S. 112 ff; John Lough, *Essays on the 'Encyclopédie' of Diderot and d'Alembert*, Oxford 1968, S. 377 f.

97 Zur Märtyrerrolle der *philosophes* vgl. Caspar Hirschi, »Magistrate der Öffentlichkeit. Politische Selbstdarstellung aufklärerischer Gelehrter im Gewand antiker Autoren«, in: Johannes Helmrath u. Stefan Schlelein (Hgg.), *Macht Antike Politik? Politische Antikettransformationen in der Europäischen Geschichte*, Berlin, New York 2011 (im Druck).

98 Siehe etwa Charles Palissot de Montenoy, *Petites lettres sur de grands philosophes*, Paris 1757, S. 1–17, vor allem S. 7 ff.

99 Ausführlicher dazu Hirschi (wie Anm. 97).

Aufklärer noch immer auf den Schutz hochrangiger Protektoren, auf das Geld kontinuierlicher Pensionen und auf die Unterstützung wohlwollender Zensoren angewiesen. Nicht die »Öffentlichkeit« und schon gar nicht der »literarische Markt« boten ihnen einen strukturellen Ersatz für die traditionellen Quellen von Sicherheit und Autorität.¹⁰⁰ Überspitzt gesagt, konnten sich aufklärerische Gelehrte nur dann erfolgreich als unabhängige Universalkritiker darstellen, wenn sie sich bei den Machteliten eine gewisse Narrenfreiheit erkaufte hatten. Derart obrigkeitlich abgesichert, fiel es ihnen aber umso leichter, missliebige Autoren aus der Gelehrtenrepublik zu verbannen.

Die Gelehrtenrepublik: ein Opfer der Swiftschen Satire?

Anstatt einer Zusammenfassung sei zum Schluss dieses Aufsatzes ein vielbeachteter Disput nacherzählt, der sich zwischen 1708 und 1709 in London zugetragen hat. Protagonisten waren zwei Autoren, die sich beide als Gentlemen, als Gelehrte und als Astrologen ausgaben. Streitpunkt war eine vergangene Voraussage des einen, deren Eintreffen der andere bestritten hatte, wodurch ersterer sich wiederum zu einer *Vindication* durch einen »appeal to the learned world« veranlasst sah. Isaac Bickerstaff, wie er sich nannte, beklagte sich, dass ihn John Partridge, der andere, in »a very rough manner« behandelt habe, was sich für Gentlemen nicht zieme und zur Entdeckung der Wahrheit nicht beitrage. »To call a man fool and villain, and impudent fellow« wegen einer Meinungsverschiedenheit von bloß spekulativer Natur, sei »in my humble opinion, a very improper style for a person of his education«. Die Logik der ständischen Ehrkultur bemühend, wonach die Beleidigung eines Einzelnen die Ehre aller Standsmitglieder tangiere, fuhr der Autor fort: »My concern is not so much for my own reputation, as that of the Republic of Letters, which Mr. Partridge hath endeavoured to wound through my sides.« Um seinen breiten Rückhalt in der Gelehrtenrepublik zu beweisen, verwies Bickerstaff auf nahezu hundert Briefe, die ihm aus ganz Europa zugeschickt worden seien, und erlaubte sich, aus drei lateinischen Schreiben wörtlich zu zitieren, darunter einem von »Monsieur Leibnits« und einem von »Monsieur le Clerc«.¹⁰¹

In dieser kurzen Passage werden gleich mehrere Normvorgaben, die Pierre Bayle von den Bürgern der Gelehrtenrepublik eingefordert hat, umgesetzt: von der Ermahnung zu zivilisiertem Streitverhalten im Dienst der Wahrheitsfindung

¹⁰⁰ Edward G. Andrew, *Patrons of Enlightenment*, Toronto 2006.

¹⁰¹ Isaac Bickerstaff [alias Jonathan Swift], *A vindication of Isaac Bickerstaff, esq. against what is objected to him by Mr. Partridge, in his Almanack for the present year 1709*, London 1709.

über die Bemühung zu einer dem Streitgegenstand angemessenen Form der Auseinandersetzung bis zum Aufruf von Zeugen vor der Richterinstanz der gelehrten Öffentlichkeit. Was aber war der spekulative Streitpunkt? Es ging um Bickerstaffs Voraussage des Todes von Partridge auf den 29. März 1708 in der ersten Ausgabe seines astrologischen Almanachs und um Bickerstaffs Bestätigung dieser Voraussage kurz vor dem 1. April des gleichen Jahres.

Partridge war damals einer der kommerziell erfolgreichsten Astrologen. Er publizierte einen Almanach in großer Auflage, in dem er den Tod von Päpsten und französischen Königen voraussagte, gegen alles Katholische und viel Anglikanisches zu Felde zog, puritanische Maximen zum Besten gab und den Vertrieb selber hergestellter Mittelchen ankurbelte. Demgegenüber hatte man von Bickerstaff vor 1708 noch nie etwas gehört. Dies aus bezeichnendem Grund: Er war eine literarische Erfindung von Jonathan Swift. Der damals bereits berühmte Autor und eingefleischte Anglikaner hatte sich von älteren satirischen Entlarvungsversuchen des ebenso schrillen wie umtriebigen Partridge inspirieren lassen, diesen aber mit der Voraussage und Bestätigung seines Todes in ungleich größere Verlegenheit gebracht.¹⁰² Als die *Stationers' Company* Anstalten machte, Partridge nach dessen vermeintlichem Ableben von ihrer Autorenliste zu streichen, sah sich das Opfer der Satire gezwungen, seine Lebendigkeit in einem Gegenschreiben unter Beweis zu stellen, worauf wiederum Swift mit besagtem Appell an die gelehrte Welt antwortete.¹⁰³

Die Komik von Bickerstaffs *Vindication* wurde wesentlich dadurch erzeugt, dass Swift seine literarische Figur als Karikatur von Partridge gestaltete. Mit den Appellen an die hohe Gelehrtenrepublik-Moral persiflierte er dessen Selbstbezeichnungen als *Doctor Partridge*, *Lover of Truth*, *Student in Physicks* und *Infalible Astrologer*. Was aber widerfuhr dabei den hehren Werten der Gelehrtenrepublik selbst? Wenn man die Passage für sich betrachtet, so benutzte sie Swift als stilistisches Mittel, um den Kontrast zwischen der Scharlatanerie der Astrologen und der Seriosität der Gelehrten aufzuzeigen. Partridge und Co. hatten demnach in der *republic of letters* nichts zu suchen, und ihr Anspruch auf einen Gelehrtenstatus durfte mit satirischen Mitteln zurückgewiesen werden. Nach dieser Lesart hat Swift die Werte und Grenzen der Gelehrtenrepublik verteidigt, gemäß den Idealen der aufklärerischen Kritik.

102 Zu Swifts literarischen Vorlagen siehe William A. Eddy, »Tom Brown and Partridge the Astrologer«, in: *Modern Philology* 28 (1930), S. 163-168; zu Swifts religiöser Motivation siehe Valerie Rumbold, »Burying the fanatic Partridge. Swift's Holy Week hoax«, in: Claude Rawson (Hg.), *Politics and Literature in the Age of Swift*, Cambridge 2010, S. 81-115, hier S. 82 ff.

103 Für einen Gesamtüberblick der vielschichtigen Satire siehe Irvin Ehrenpreis, *Swift. The Man, his Works and the Age*, Cambridge MA 1983 (Erstausgabe 1963), Bd. 2, S. 198-209, sowie Rumbold (wie Anm. 102).

Sobald man die Passage jedoch in die gesamten *Bickerstaff Papers* einbettet, drängt sich eine andere Interpretation auf. Swift verstieß mit seiner Satire in eklatanter Weise gegen die Gesetze der Gelehrtenrepublik. Was er mit Partridge anstellte, übertraf wohl jede Vorstellung, die sich Bayle von einem »bürgerlichen Totschlag« gemacht hat. Dabei waren weder Swift noch andere Gelehrte vom Astrologen persönlich angegriffen worden. Berücksichtigt man weiter, dass sich Swift an verschiedenen Stellen der Satire als Autor zu erkennen gab, so darf man annehmen, dass er sich selbst demonstrativ außerhalb der Gelehrtenrepublik positioniert hat. Indem er sich von ihren Idealen und Normen distanzierte, durfte er für sich eine umfassende satirische Lizenz in Anspruch nehmen – nicht zuletzt zur Verspottung der Gelehrtenrepublik selbst. So wie sich der Astrologe Partridge im Schein seiner vermeintlichen Zukunftswissenschaft sonnte, so sonnten sich die Bürger der Gelehrtenrepublik im Schein ihrer vermeintlichen Unabhängigkeit und Ehrbarkeit.

Swift gelang es sogar, mit seinem brutalen Spott die Bewunderung von Gelehrten einzuheimsen: In den gebildeten Kreisen von London wurde die Figur des Isaac Bickerstaff zu einer *instant celebrity*, was Richard Steele geschickt ausnutzte, indem er ihn sogleich als »Autor« für den neu gegründeten *Tatler* übernahm. Die andauernde Beliebtheit von Bickerstaff nach 1709 machte die Bloßstellung der Gelehrtenrepublik-Moral als bigotte Rhetorik komplett.

Wie so oft in seinen Schriften fiel es Swift aber leichter, gegnerische Positionen einzurennen als eine eigene Position aufzubauen. Im Unterschied zu Saavedras *República literaria* war in seiner Satire kein alternativer Rollenentwurf zum Bürger der Gelehrtenrepublik enthalten. Wenn sich Swift in den *Bickerstaff Papers* überhaupt zu erkennen gab, so tat er es als *High Church Anglican*, und wie in vielen seiner anderen Schriften redete er damit nicht einer bestimmten Form von Gelehrsamkeit, sondern dem *common sense* das Wort. Die literarische Raffinesse und das humanistische Bildungsgut, das er in seinem Werk ausbreitete, wurden als Kondensat alltagspraktischer Weisheiten ausgegeben. Damit betrieb Swift unter umgekehrten Vorzeichen eine ähnlich radikale Verschleierung seiner soziokulturellen Stellung wie die selbsternannten Bürger der Gelehrtenrepublik, die zu verspotten ihm so große Freude bereitete. Und wie jene machte er sich zum Wegbereiter einer wirkmächtigen gelehrten Selbstillusion, die vor allem in der angelsächsischen Welt prominente Abnehmer fand. Sie bestand darin, die ganze Gelehrtenautorität aufzubieten, um mit publizistischen Mitteln politischen Einfluss auszuüben, und sich zugleich für das Gegenteil eines Intellektuellen zu halten.¹⁰⁴

¹⁰⁴ Stefan Collini, *Absent Minds. Intellectuals in Britain*, Oxford 2006; ders., *Common Reading. Critics, Historians, Publics*, Oxford 2008.

Für die eingangs geforderte Gelehrtenkultur, die der kritischen Reflexion der eigenen Interessen und Abhängigkeiten hohe Priorität beimessen und Streitende dazu anhalten würde, die Rüstung der Sachlichkeit abzulegen, taugen weder die Gelehrtenrepublikaner à la Bayle noch die Gelehrtensatiriker à la Swift als mythische Helden. Als Ahnen wider Willen müsste man sie wegen ihrer nach außen gerichteten kritischen Kraft aber doch anerkennen. Und so kommt auch der Autor dieses Aufsatzes nicht darum herum, sich als ihr nachgeborener Bastard zu bekennen.